

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Kreisverwaltung Cochem-Zell Untere Immissionsschutzbehörde Endertplatz 2 56812 Cochem

vorab per E-Mail an: kreisverwaltung@cochem-zell.de

Aktenzeichen 45-60-00 /

Ansprechperson

Telefon/Telefax

F-Mail

Datum

IV-032-21-BIA

**RAR Roth** 

0228 5504-5430

baiudbwtoeb@bundeswehr.org

27.04.2021

Retreff:

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Antrag auf Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Beuren,

Gemarkung Beuren

1. Ihr Schreiben vom 21.01.2021 - Az.: BIM-U 1565/2020 (an FBG Idar-Oberstein) Bezug: 2. Mein Schreiben (E-Mail) vom 28.01.2021 (Herr Hüls)

3. Ihr Schreiben (E-Mail) vom 28.01.2021 (Frau Horst)

4. Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cochem-Zell und der enercity Windpark Beuren GmbH vom 15.03.2021

5. Ihr Schreiben (E-Mail) vom 20.04.2021 (Frau Roeder)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Bedenken bestehen hinsichtlich der Flugsicherheit i. S. d. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Die geplante Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 7.900 m bis 8.600 m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar (ASR-S) des Flugplatzes Büchel entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Bitte beachten Sie dazu auch den "Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gemäß § 14 LuftVG" auf Seite 6 dieser Stellungnahme. Demnach sind neben den flugsicherungstechnischen Bedenken gemäß § 18 a LuftVG auch die flugbetrieblichen Bedenken zu beachten.

Vestas V-117 3,45 MW, Nabenhöhe 116,5 m, Rotordurchmesser 117 m, Bauhöhe 175 m (über Grund).

### Koordinaten (WGS84):

BEU01	50° 05' 21,7140"	Nord	07° 02' 41,6616"	Ost;
BEU02	50° 05′ 15,4428"	Nord	07° 02′ 55,1760"	Ost;
BEU03	50° 05' 33,7848"	Nord	07° 03' 07,3728"	Ost;
BEU04	50° 05' 24,9792"	Nord	07° 03' 15,2892"	Ost;
BEU05	50° 05′ 20,4180"	Nord	07° 03' 33,0480"	Ost.



**BUNDESAMT FÜR** INFRASTRUKTUR, **UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR** 

### **REFERAT INFRA I 3**

Fontainengraben 200 53123 Bonn Postfach 29 63 53019 Bonn

Tel. +49 (0) 228 5504-0 Fax +49 (0) 228 550489-5763 FspNBw 90-3402-88



Von der Maßnahme ist die **Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg**, Abzweig Flugplatz Büchel, betroffen. Ich bitte hierzu die <u>Hinweise auf</u> Seite 5 f. zu beachten.

Soweit gemäß Bezug 4. die enercity Windpark Beuren GmbH auf die durch den Landkreis Cochem-Zell erteilte Altgenehmigung vom 27. Dezember 2016 (Az.: BIM-U 0567/2014) <u>unwiderruflich verzichtet</u> und die bereits genehmigten fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs GAMESA G97 in der Gemarkung Beuren <u>nicht</u> gebaut werden, wird der Errichtung und dem Betrieb der o.a. neu beantragten (drei) WEA BEU01, BEU04 und BEU05 (ohne Auflagen) **zugestimmt**.

Die Zustimmung **ohne Auflagen** gilt nur unter der oben genannten Voraussetzung für die (drei) WEA BEU01, BEU04 und BEU05, um eine Störung des Flugplatzrundsuch-/sekundärradars (ASR-S) nach § 18 a LuftVG auszuschließen. **Andernfalls ist eine erneute Stellungnahme einzuholen**.

Der Errichtung und dem Betrieb der (zwei) WEA **BEU02** und **BEU03** stimme ich nach § 18 a LuftVG unter folgender **Auflage** zu:

### Auflage:

- Die Windenergieanlagen müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
- 1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
- 1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- 1.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlagen die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlagen im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.



- 1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-032-21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 3. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 4. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
- 5. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
- 6. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist. Weiterhin ist der Bundeswehr das Einmessprotokoll unter Angabe



des Zeichens IV-032-21-BIA vorzulegen.

### Begründung der Auflage zu den Windenergieanlagen BEU02 und BEU 03:

Die geplanten Windenergieanlagen sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlagen eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens **Büchel** generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlagen zu reduzieren oder die Windenergieanlagen abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlagen erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlagen reduziert oder gar nicht betrieben werden, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 3).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im



Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gefördert (Auflage 1.1).

Der Betreiber der Windenergieanlagen muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist (Auflage 1.2).

Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschalteinrichtungen außer Betrieb zu setzen (Auflage 1.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2 dient der Erfassung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

### Produktenfernleitung Zweibrücken - Bitburg, Abzweig Flugplatz Büchel

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie steht unter dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung). Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse) zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.



Für den technischen Betrieb der aktiven NATO-Produktenfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Tel.: 06781/206-117, Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein, zuständig.

Ich bitte die im Anhang befindliche Stellungnahmen der FBG vom **15.02.2021** (Az.: 6/33/B7133/14-3) und **03.04.2020** (Az.: 6/33/B7133/14-2) - Anlage 1 - sowie das Sachverständigengutachten des TÜV Rheinland vom **10.07.2020** - Anlage 2 - mit den darin aufgeführten Auflagen und Hinweisen zu beachten, sowie die FBG am weiteren Verfahren zu beteiligen. Darüber hinaus werden die Anlagen 3 und 4 (Lagekarte und Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen) zur Information beigefügt.

Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Verwaltungsaufgaben, Ostallee 3 - 5 in 54292 Trier, zuständig. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.

### <u>Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz</u> (LuftVG):

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich bereits wie folgt Stellung genommen:

Sofern die unter dem Aktenzeichen **BIM-U 0567/2014** (Az. Bundeswehr: **IV-079-14**) bereits genehmigten fünf WEA **nicht** gebaut werden, kann den WEA BEU01, BEU04 und BEU05 aus flugsicherungstechnischer Sicht (§18 a LuftVG) ohne Auflage zugestimmt werden. Den WEA **BEU02** und **BEU 03** wird nach §18 a LuftVG aus flugsicherungstechnischer Sicht unter der Auflage der **bedarfsgerechten Steuerung** zugestimmt. Flugbetriebliche Bedenken bestehen nicht.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.



Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck Ihres Bescheides unter Angabe meines Zeichens (IV-032-21-BIA) zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(im Original gezeichnet)

Roth

Anlage(n): - 6 - (nur digital, außer Antragsunterlagen)



# - ANCAGE 1

ertrad

zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz

Ort nachfolgend – Militärflugplatz – genannt

zwischer

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn,
dieses vertreten durch
das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn
nachfolgend – Bund – genannt

pun

der Firma

nachfolgend - WEA-Betreiber - genannt.

### Präambel

2

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energieformen soweit dadurch der militärische Auftrag nicht beeinträchtigt wird.

Wegen der Windhöffigkeit von Flächen insbesondere in der Umgebung von Militärflugplätzen besteht ein Interesse der Windenergieanlagenbetreiber, in deren räumlichen Nähe Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Die Bundeswehr konnte gerade einer solchen Errichtung bisher nur eingeschränkt zustimmen, da u.a. die Flügelrotationen von WEA die Radarsicht für die Flugsicherung beeinträchtigen.

Ziel dieser Vereinbarung soll eine bessere Verträglichkeit zwischen den Belangen der militärischen Flugsicherung und der Errichtung von WEA sein. Zwingend zu erreichendes und vorrangiges Ziel dieses Vorgehens ist, dass die Beeinträchtigung des derzeitigen Radarbildes durch WEA und deren Betrieb im Bedarfsfall zuverlässig ausgeschlossen werden kann.

Dieser Vertrag regelt den Fall der **Aufschaltung** einer bedarfsgerechten Steuerung für WEA an einem Militärflugplatz, an dem bereites ein Erst-WEA-Betreiber die bedarfsgerechte Schaltung als Erstbetreiber eingerichtet hat.

ANLAGE 1

Der Bund ist bereit, dem WEA-Betreiber in diesem Sinne und nach Maßgabe dieses Vertrages eine solche Errichtung zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist die Installation eines Systems, das der Bundeswehr eine bedarfsgerechte, zugriffssichere und kostenneutrale Steuerungs- und Schaltungsmöglichkeit über nur ein Bedienelement im Kontrollraum garantiert. Ein solches, als "bedarfsgerechte Steuerung" bezeichnetes System hat eine Verringerung bzw. Abschaltung der Rotorbewegungen von WEA in Abhängigkeit von militärischen Erfordernissen in unterschiedlichen Sektoren des militärischen und zuständigkeitsbereiches durch die militärische Flugsicherung zu ermöglichen und zu garantieren. Am vorhandenen Bedienelement wurde eine Schniftstelle vorgesehen, so dass auch andere Anbieter einer bedarfsgerechten Schaltung ihr System auf die vorhandene Steuerung aufschalten können.

Im Einzelnen wird deshalb in diesem Sinne Folgendes vereinbart:

## § 1 Vertragsgegenstand und Ansprechpartner

က

- (1) Vertragsgegenstand ist die Aufschaltung einer "bedarfsgerechten Schaltung" auf eine vorhandene "bedarfsgerechte Schaltung" im Zuständigkeitsbereich des im Rubrum genannten Militärflugplatzes nach den Maßgaben dieses Vertrages.
- (2) Die Reihung, welcher WEA-Betreiber zur Ersteinrüstung der bedarfsgerechten Schaltung am Flugplatz verpflichtet ist, bestimmt sich nach dem Datum der Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der WEA-Betreiber, welcher im Sinne des Satzes 1 als Erst-WEA-Betreiber gilt, verpflichtet sich, unverzüglich (spätestens innerhalb von vier Monaten) nach Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die bedarfsgerechte Schaltung am Militärflugplatz einzurichten. Sofern der im Rubrum genannte WEA-Betreiber Erst-WEA-Betreiber im Sinne des Satzes 1 wird, richten sich die vertraglichen Regelungen nach dem als Anlage 4 beigefügten Mustervertrag zur Ersteinrichtung. Endet der Verfrag des Erst-WEA-Betreibers, so hat der in der Reihenfolge nächste WEA-Betreiber eine bedarfsgerechte Schaltung der WEA zu gewährleisten.
- (3) Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass eine einheitliche Schaltung weiterhin über nur ein zentrales Bedienelement durchgeführt wird. Die erforderliche bedarfsgerechte Schaltung muss vom Folge-WEA-Betreiber auf die vorhandene bedarfsgerechte Schaltung des Erst-WEA-Betreibers aufgeschaltet werden. Die bedarfsgerechte Schaltung muss die Flügelrotation mittels einer Kommunikationsverbindung auf Veranlassung der militärischen Flugsicherung ggf. bis zum Stillstand reduzieren.
- (4) Der am Militärflugplatz vorhandene Erst-WEA-Betreiber regelt mit dem Folge-WEA-Betreiber vertraglich die Aufschaltung auf das vorhandene Bedienelement zur bedarfsgerechten Schaltung und die Dienstleistung für die von der Bundeswehr geforderte ständige Erreichbarkeit eines befugten und umfassend handlungsfähigen Ansprechpartners (Hotline). Der Vertragsschluss ist jedoch vor Inbetriebnahme der WEA der Bundeswehr anzuzeigen.
- (5) Von dieser bedarfsgerechten Aufschaltung werden die in Anlage 1 zu diesem Vertrag benannten WEA XXX erfasst. Alleiniger Ansprechpartner des Bundes in Störfällen ist der vom Erst-WEA-Betreiber benannte Ansprechpartner der Hotline. Dies ist vorliegend XXX
  - (6) Ansprechpartner für die Umsetzung der durch diesen Vertrag bestimmten Ziele
    - a) für den Bund das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 unter Angabe des Aktenzeichens XXX,
      - ) für den WEA-Betreiber dessen Geschäftsführer oder Bevollmächtigter,
      - für den Militärflugplatz der Verbandsführer.

# § 2 Technisches System, Installation und Anforderungen

- (1) Die Aufschaltung der mit einer bedarfsgerechten Schaltung ausgerüsteten WEA im Zuständigkeitsbereich des im Rubrum genannten Flugplatzes erfolgt über nur ein zentrales Bedienelement im Kontrollraum der militärischen Flugsicherung. Das Bedienelement wird vom Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bereitgestellt und verbleibt im Eigentum des Erst-WEA-Betreibers oder dessen Bevollmächtigten bzw. eines von ihm beauftragten Dritten. Weitere Geräte im Kontrollraum der Flugsicherung (kein weiteres Bedienelement) sind nur dann zulässig, wenn sie außerhalb des Arbeitsbereiches des Fluglotsen liegen, aufgrund ihrer Einbaumaße in dem Kontrollraum unterzubringen sind und nicht durch den Fluglotsen bedient werden müssen.
- (2) Das System ist mit einer Möglichkeit zur Fernwartung auszustatten.
- (3) Die Hard- und Software der WEA-Betreiber bzw. der Bevollmächtigten/ beauftragten Dritten werden nicht Bestandteil des IT-Systems der Bundeswehr.
- (4) Die Hard- und Software müssen mit anderen Systemen kompatibel sein und bleiben, um auch anderen WEA-Betreibern und anderen Anbietern von Systemen zur bedarfsgerechten Steuerung einen Zugang bzw. ein Aufschalten auf das vorhandene System am Bedienelement zu ermöglichen. Die zur Aufschaltung auf die bestehende bedarfsgerechte Schaltung des Erst-WEA-Betreibers notwendigen Daten werden durch den Erst-WEA-Betreiber kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (5) Sofern der WEA-Betreiber einen anderen als den vom Erst-WEA-Betreiber beauftragten Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Steuerung beauftragt, kann der Erst-WEA-Betreiber folgende angemessene Kosten vom WEA-Betreiber verlangen:
  - a) Kosten für die Einrichtung und Konfiguration der in der Anlage 1 dieses Vertrages genannten WEA des WEA-Betreibers im Bedienelement b) Wartungskosten für das Bedienelement in diesen Edit hat der Englishe der En
- b) Wartungskosten f
  ür das Bedienelement
   In diesem Fall hat der Erst-WEA-Betreiber eine aufgeschl
  üsselte Rechnung des von ihm beauftragten Dienstleisters dem WEA-Betreiber vorzulegen.
- (6) Sofern der WEA-Betreiber denselben Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Schaltung beauftragt wie der Erst-WEA-Betreiber, sind alle Kosten für das Aufschalten zwischen dem WEA-Betreiber und den vom ihm beauftragten Dienstleister abzurechnen.
- (7) Das technische System zur bedarfsgerechten Schaltung mit den notwendigen kompatiblen Schniftstellen zur Aufschaltung wird vom Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten kostenfrei bereitgestellt sowie programmiert und verbleibt im Eigentum des Erst-WEA-Betreibers bzw. dessen Bevollmächtigten.
- (8) Der Bund gestattet dem WEA-Betreiber bzw. dessen Bevollmächtigten / beauftragten Dritten die Installation, den Betrieb und die Wartung seiner bedarfsgerechten Steuerung im Anflug-Kontrollraum des Militärflugplatzes nach jeweiliger Absprache, sofern die IT- und Flugsicherungssysteme des Bundes nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.

(9) Die Installation dieser bedarfsgerechten Steuerung erfolgt durch den WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. von ihm eigenverantwortlich beauftragten Dritten im Einvernehmen mit dem Bund. Der WEA-Betreiber wird den Bund, den unter § 1 Abs. 6 c benannten Ansprechpartner (Verbandsführer) und den Erst-WEA-Betreiber rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor Beginn der Installation über diese Maßnahme in Kenntnis setzen und einen Ablaufplan abstimmen.

2

(10) Um Installation und Betrieb der bedarfsgerechten Steuerung zu ermöglichen, hat der Bund dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Ort (ausgestatteter Arbeitsplatz) für die Installation der erforderlichen Hardware im Kontrollraum vorhanden ist.

# § 3 Kontroll- und Wartungsarbeiten am System der bedarfsgerechten Schaltung

Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die bedarfsgerechte Schaltung in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Der Bund ermöglicht für den WEA-Betreiber, dessen Bevollmächtigte und von ihm beauftragte Dritte die Zugangsberechtigung nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen (s. § 5). Kontroll- und Wartungsarbeiten sind rechtzeitig mit dem Verbandsführer (§ 1 Abs. 6 c) abzustimmen.

# § 4 Anwendung des Systems der bedarfsgerechten Schaltung

- (1) Die in Anlage 1 benannten WEA dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Bundeswehr die Funktionsfähigkeit der bedarfsgerechten Schaltung getestet und freigegeben hat. Zur Durchführung der notwendigen Funktionstests nach Satz 1 besteht die Möglichkeit der vorläufigen Inbetriebnahme nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Verbandsführer nach § 1 Abs. 6 c.
- (2) Das für die Flugsicherung zuständige Personal der Bundeswehr nimmt die bedarfsgerechte Steuerung von WEA nur nach Maßgabe der in Anlage 3 festgelegten Regeln vor.
- (3) Zur Nachvollziehbarkeit der Schaltzeiten hat der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter dem Luffahrtamt der Bundeswehr oder dem von diesem benannten Verband monatlich ein Verlaufsprotokoll der Schaltzeiten der in Anlage 1 genannten WEA zu übermitteln.
- (4) Der WEA-Betreiber stellt für den Fall einer Fehlfunktion der bedarfsgerechten Schaltung die ständige Erreichbarkeit eines befugten und umfassend handlungsfähigen Ansprechpartners gegenüber dem Erst-WEA-Betreiber sicher. Er benennt nachfolgenden Bevollmächtigten: XXX.
- (5) Der WEA-Betreiber ist verpflichtet, organisatorische Einzelheiten des Ablaufes und der Behandlung von Anfragen und Vorfällen mit dem Erst-WEA-Betreiber

vertraglich so zu regeln, dass der vom Erst-WEA-Betreiber genannte Ansprechpartner alleiniger Ansprechpartner gegenüber der Bundeswehr bleibt. Einzelheiten – insbesondere eine angemessene Kostenregelung – sind vertraglich zwischen den WEA-Betreibern (Erst- und Folge-WEA-Betreiber) zu regeln. Der Vertragsschluss ist vor Inbetriebnahme der Aufschaltung der Bundeswehr anzuzeigen.

## § 5 Sicherheit, Zutritt

- (1) Sicherheitserfordernisse und Absicherungsmaßnahmen richten sich nach den geltenden Vorschriften, Verfahren und Sicherheitsstandards der Bewachung und Absicherung der Bundeswehr. Diese bestimmen sich nach den Regelungen der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2122/2 (Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse) und der ZDv A-1130/21 (Der Wachdienst in der Bundeswehr). Hierüber ist der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter durch den Sicherheitsbeauftragten des Militärflugplatzes nachweislich zu unterrichten.
- (2) Konkrete Zutrittsregelungen für Vertreter des WEA-Betreibers und Dritte im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Aufschaltung werden mit dem Verbandsführer im Rahmen der Erfordernisse vor Ort geregelt.
- (3) Die eingebrachte Hard- und Software befindet sich in sicherheitsempfindlichen Räumlichkeiten oder Bereichen des Flugplatzes. Aus dienstlichen Gründen kann sie durch Beauftragte des Bundes jederzeit untersucht und zu diesem Zweck auch entfernt werden.

# § 6 Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag endet mit dem Entlassen des Militärflugplatzes aus der militärischen Trägerschaft oder des Fortfalls der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der vertragsgegenständlichen Windenergieanlage, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.
- (2) Beide Parteien sind berechtigt, schriftlich den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Wichtige Gründe sind z.B. militärische Belange oder vertragswidriges Verhalten einer Vertragspartei. Der WEA-Betreiber kann sich nicht darauf berufen, dass für eine solche Kündigung kein wichtiger Grund vorliege.
- (3) Aus der Kündigung können keine Ansprüche gegen den Bund hergeleitet werden.
- (4) Im Falle der Beendigung oder Kündigung des Vertrages verpflichtet sich der WEA-Betreiber zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und zur unverzüglichen Außerbetriebnahme der in der Ahlage 1 genannten WEA. Eine Außerbetriebnahme der WEA ist entbehrlich, wenn der Militärligplatz aus der militärischen Trägerschaff entlassen wird. Die Beendigung/Kündigung des Vertrages ist durch den WEA-Betreiber der Immissionsschutzbehörde unverzüglich

9

mitzuteilen. Die Kosten hat der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter zu tragen.

## § 7 Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Bund haftet nicht für Schäden an der vom WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. des von ihm beauftragten Dritten eingebrachten Soft- und Hardware
- (2) Ansprüche des WEA-Betreibers oder seines Bevollmächtigten gegenüber dem Bund, die durch eine Abschaltung des Systems oder eine Nichtfortsetzung des Verfrages entstehen, sind ausgeschlossen.
- (3) Der Bund kann Schadenersatzansprüche gegenüber dem WEA-Betreiber oder einem Dritten z.B. wegen des Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der bedarfsgerechten Schaltungs-/Steuerungsmöglichkeiten oder durch bedingte Folgeschäden geltend machen, insbesondere wenn in Folge des Ausfalls oder der Beeinträchtigung Störungen des Flugbetriebes entstehen.

## § 8 Rechtsnachfolge und Übertragbarkeit

- (1) Die ganze oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- (2) Endet der Vertrag mit dem Erst-WEA-Betreiber, welcher die bedarfsgerechte Schaltung am Flugplatz eingerichtet hat, tritt der in der Reihenfolge nächste WEA-Betreiber in den Erstvertrag mit allen Rechten und Pflichten ein. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Datum der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

## § 9 Wirksamkeitsvoraussetzung

- (1) Im Fall des Bestehens von zivilfliegerischen Mitbenutzungsverträgen für den Militärflugplatz muss der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter mit diesem Mitbenutzer eigenständig und eigenverantwortlich ein Einvernehmen über die vorstehenden Regelungen herstellen, d.h. seine Zustimmung dazu einholen. Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter wird dem Bund die schriftliche Zustimmung des Mitbenutzers übermitten. Der vorstehende Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung des Zugangs einer solchen Erklärung.
- (2) Der WEA-Betreiber verpflichtet sich, mit dem Einrichter und Betreibenden der bedarfsgerechten Steuerung eine Vereinbarung abzuschließen, worin beide festschreiben, jeder bedarfsgerechten Abschaltung oder Funktionsreduzierung der WEA durch den Bund uzustimmen, diese unverzüglich umzusetzen und keine Folge- oder Schadenersatzansprüche gleich welcher Art geltend zu machen. Die genauen Regeln der Nutzung ergeben sich aus diesem Vertrag sowie aus Anlage 3 und gelten unmittelbar auch zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages. Eine willkürliche Abschaltung oder Funktionsreduzierung ist dem Bund untersagt.

Abschluss und Nachweis einer solchen Vereinbarung sind Voraussetzung der Wirksamkeit dieses Vertrages.

œ

## § 10 Schiedsgutachterklausel

Sofern sich die WEA-Betreiber (Erst- und Folge-WEA-Betreiber) nicht auf eine angemessene Kostentragung für die Fälle des § 2 Absatz 5 und § 4 Absatz 5 dieses Vertrages verständigen können, ist ein für die WEA-Betreiber verbindliches Schiedsgutachten bei der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn nach §§ 317 ff BGB einzuholen. Die Kostenaufteilung für das Schiedsgutachten wird zwischen den WEA-Betreibern nach dem Grad des Unterliegens bestimmt. In Bezug auf den Kostenvorschuss tritt zunächst der Erst-WEA-Betreiber in Vorleistung.

## § 11 Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.
- Salvatorische Klausel:

3

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollten sich im Vertrag Lücken ergeben, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit eine Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten. Sie soll dem am Nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

(4) Die Anlagen 1 bis 4 werden ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum	WEA-Retreiber
Ort, Datum	r den Bund

Anlage 1: Lageplan (immer beizufügen)

Anlage 2: Kriterienkatalog zur Abnahme der Aufschaltung hinzukommender WEA Betreiber auf eine bereits vorhandene bedarfsgerechte Schaltung am Militärflugplatz

Contract Law Authorises   Contract Law Aut		Kriterienkatalog	og					
Schotept um that will be bedeutstreereins 3chalung							Hegt vor	Anforderungen
Tesphase   Teshhase	Vorzulegende Dokumente	Konzeptzum Aufbau der bed Sicherheitskonzeptzur Nofab	arfsgerechten Schaltun				2000	
Abschillung introducises VEA.h mirotestens zwei   6c		Testphase		tägilch	Innerhalb		erfülk	nicht
Aurata Stonwersorgung 2007  Aurata Dasnwerbedung 7004  Aurata Dasnwerbedung 7004  Aurata Sarver	Test des Individuellen Systems zur generellen Freigabe/ Anerkennung" durch die Bundeswehr	Abschaltung Individueller WE (filktiven) Sektoren	A in mindestens zwel					
Austal Datanwarbhdung Touch Austal Datanwarbhdung Touch Austal Sarver Austal Web-Steuerung Date diesen Nachweigen Wasse Teaphase aum Nachweigen Wasse Dates Phase dient sar Überster Überspill		Ausfall Stromversorgung Tou	chpanel		3x**	Stillstand der WEA		AND 1811
Aurial Datan websidung Touch Aurial Datan websidung Touch Aurial Server Aurial Server Aurial WEAStevering LEGENDE Des Clease Naciwalian North Constitution of Des Clease Naciwalian Wasses and Sewillian Wasses and Sewillian Wasses Diseas Alents aur Obserption		Ausfall Datenverbindung Tou	chpanel-Modem	188	3x=	Stillstand der WEA		
Austail Daten webbidung Touch Austail Server Austail Server Austail WEA-Stearung LEGENDE Des Clease Nachweigen Versa- Teaphase and jeweiligen Versa- Teaphase dient sur Überstell Überse Phase dient sur Übersprüften		Ausfall Datenverbindung Tou	chpanel-Server		34	Stillstand der WEA		
Austail Server Austail Server Austail WEAStearung LEGENDE  Uber diesen Nachweilgen Verser Teaphase am kenweilgen Verser Diese Phase dent aur Übergelt	"LIVE" Testing / Überprühung	Ausfall Datenverbindung Tou	chpanel-Server WEA		, te	Stillstand der WEA		
Aurtial Server Aurtial WEAStearung LEGENDE  Uber disean Nativesia von pur Uber disea Phase diseateur Uber prugue, pur Uber pur		Ausfall Touchpanel		25	*	Stillstand der WEA		
LEGENDE  LEGENDDE  LEGENDDE  LEGENDDE  LEGENDDE  LEGENDDE  LEGENDDE  LEGENDE  LEGENDDE  LEGENDDE  LEGENDDE  LEGENDE  LEGENDE  LEGENDE  LEGENDDE  LEGENDDE  LEGENDDE  LEGENDDE  LEGENDDE  LEGENDDE  LEGEND	^	Ausfall Server			34	Stillstand der WEA		
LEGENDE		Ausfall WEA-Steuerung	THE SHALLS		3x**	Stillstand der WEA		
Der diesen Nachwels von grund Testphrase am jeweiligen Verban. Diese Phase dent zur Überprüf		LEGENDE	Ø.					
Uber dissen Nachweis von gru ts Testphase am jeweiligen Verba			Je Sektor, bel Erforder	nis aufgr	edguil bun	rieb ggf. häufiger		
Uber diesen Nachweis von gru tes Testphase am jeweiligen Verba			Elnmal täglich an drei	aufeinan	der folgend	enen Tagen		
2			Als Stillstand der WE/	A wird day	Hersteller	eines aus Sicht der I Minute definiert.	Radargeräte	
Diess Phase dent zur Überprühung der ind Miduellen Einstellungen,	Oberprüfung des "freigegebenen Systems" im Einzelbetrieb, bzw im Verbund mit einem bereits installentem System im laufendem Flugbetrieb	Über diesen Nachwels von gr Testphase am Jeweiligen Verb	undsätzlichen Funktion sand erforderlich.	nalitäten i	st eine ca. 2	wel bis vierwöchige		
		Diese Phase dent zur Überpi	rüfung der individuellen	Einstellu	ngen,			

# Anlage 3: Regeln für die Nutzung der bedarfsgerechten Schaltung sowie Bestimmungen für die bedarfsgerechte Freischaltung

Verwendung der bedarfsgerechten Schaltung Die bedarfsgerechte Schaltung ist ausschließlich für die bedarfsgerechte Freischaltung des Luftraumes zu verwenden. Jedwede anderweitige Nutzung der Störungen oder Probleme mit dem Schaltsystem zur bedarfsgerechten Schaltung sind dem Erst-WEA-Betreiber über die nachfolgenden Kontaktdaten unverzüglich irgendwie beeinträchtigt werden. Die Weitergabe von System, Systemteilen oder (Betriebssystem und Programmsoftware) dürfen ohne schriftliche Erlaubnis des Systemsoftware ist dem Bund untersagt; es ist nicht gestattet, Dritten Zutritt zu bedarfsgerechten Schaltung ist untersagt. Weder die Hard- noch die Software diesen Teilen oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme davon zu ermöglichen. Erst-WEA-Betreibers oder dessen Bevollmächtigtem verändert oder sonst zu melden:

### Anschrift, Mail, Telefon

Umfang der Freischaltung mittels der bedarfsgerechten Schaltung 'n

Die Bundeswehr legt alleinverantwortlich und letztbestimmend fest:

- den Umfang der Sektoren, die aus Gründen der Flugsicherheit zu schalten
- die Vorlaufzeit zur bedarfsgerechten Schaltung der WEA
  - die Zeiten und Phasen einer konkreten Abschaltung.

Nutzung der bedarfsgerechten Aufschaltung oder auch endgültigen Abschaltung (z.B. bei Fehlfunktion oder Unzuverlässigkeit) einer oder aller WEA-Anlagen, auf Der Erst-WEA-Betreiber hat keinerlei Einwirkungsmöglichkeit auf die konkrete die sich dieser Vertrag bezieht.

Willkürlich zeitbeschränkte oder willkürlich endgültige Abschaltungen durch den Bund sind auszuschließen.

Abschaltung bei Ausfall des Systems der bedarfsgerechten Schältung ë

Soweit die bedarfsgerechte Schaltung vollständig ausfällt oder die Kommunikation zu dėn im System hinterlegten WEA unterbrochen ist, können die WEA auch abgeschaltet werden. Der Erst-WEA-Betreiber oder sein Bevollmächtigter sichern betroffenen Flughafen in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet ist. Der Bund ist hierüber zu unterrichten (§ 1 Abs. 6 c). durch den jeweiligen Betreiber bis zur Behebung der Störung sicherheitshalber zu, dass dies entsprechend der Vorgaben des Öffnungszeitenerlasses für den

Anlage 4: Vertragsmuster zur Ersteinrüstung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen an einem Militärflugplatz

Vertrag

zur Ersteinrichtung und zum Betrieb einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz

(Ort der Liegenschaft einsetzen) nachfolgend – Militärflugplatz – genannt

zwischen

das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch dieses vertreten durch

das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn nachfolgend - Bund - genannt

pun

der Firma

nachfolgend - WEA-Betreiber - genannt.

13

### räambe

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau der emeuerbaren Energieformen soweit dadurch der militärische Auftrag nicht beeinträchtigt wird.

Wegen der Windhöffigkeit von Flächen insbesondere in der Umgebung von Militärflugplätzen besteht ein Interesse der Windenergieanlagenbetreiber, in deren räumlichen Nähe Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Die Bundeswehr konnte gerade einer solchen Errichtung bisher nur eingeschränkt zustimmen, da u.a. die Flügelrotationen von WEA die Radarsicht für die Flugsicherung beeinträchtigen.

Ziel dieser Vereinbarung soll eine bessere Verträglichkeit zwischen den Belangen der militärischen Flugsicherung und der Errichtung von WEA sein. Zwingend zu erreichendes und vorrangiges Ziel dieses Vorgehens ist, dass die Beeinträchtigung des derzeitigen Radarbildes durch WEA und deren Betrieb im Bedarfsfall zuverlässig ausgeschlossen werden kann.

Dieser Vertrag regelt den Fall der Ersteinrichtung einer bedarfsgerechten Schaltung für WEA an einem Militärflugplatz.

Rotorbewegungen von WEA in Abhängigkeit von militärischen Erfordernissen in Schaltung ihr System auf die vorhandene Steuerung aufschalten können. Im Verhältnis Vertrages eine solche Errichtung zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist die Installation eines Systems, dass der Bundeswehr eine bedarfsgerechte, zugriffssichere "bedarfsgerechte unterschiedlichen Sektoren des militärischen Zuständigkeitsbereiches durch die militärische Flugsicherung zu ermöglichen und zu garantieren. Am Bedienelement ist eine Schnittstelle vorzusehen, so dass auch andere Anbieter einer bedarfsgerechten Militärflugplatz als zeitlich Erster die bestandskräftige Betriebsgenehmigung für die Abschaltung der zum Bund gilt der WEA-Betreiber als Ersteinrichter (Erst-WEA-Betreiber), der an dem Der Bund ist bereit, dem WEA-Betreiber in diesem Sinne und nach Maßgabe dieses WEA erhalt sowie die bedarfsgerechte Schaltung einrichtet und in Betrieb nimmt. Steuerungs- und Schaltungsmöglichkeit als Bedienelement im Kontrollraum garantiert. Ein solches, als Steuerung" bezeichnetes System hat eine Verringerung bzw. kostenneutrale

Bei für den Militärflugplatz ggf. bestehenden zivilfliegerischen Mitbenutzungsverträgen muss der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter mit einem ggf. vorhandenen Mitbenutzer eigenständig und eigenverantworflich ein Einvernehmen über die nachfolgenden Regelungen herstellen. Soweit solche Mitbenutzungsverträge bei Vertragsschluss bestehen, ist dann insbesondere festzustellen, ob durch die nachfolgenden Regelungen Beeinträchtigungen des zivilen/gewerblichen Flugbetriebs entstehen und ausgeräumt oder ausgeglichen werden können. Das schriftliche Einvernehmen des Mitbenutzers mit dem Erst-WEA-Betreiber ist für diesen Fall zwingendes Wirksamkeitserfordernis dieses Vertrages.

m Einzelnen wird deshalb in diesem Sinne Folgendes vereinbart:

# § 1 Vertragsgegenstand und Ansprechpartner

15

- (1) Vertragsgegenstand sind die Ersteinrichtung, der Betrieb und die Wartung einer "bedarfsgerechten Steuerung" zur bedarfsgerechten Schaltung von WEA im Zuständigkeitsbereich des im Rubrum genannten Militärflugplatzes nach den Maßgaben dieses Vertrages.
- (2) Die Reihung, welcher Windenergieanlagenbetreiber zur Ersteinrüstung der bedarfsgerechten Schaltung am Flugplatz verpflichtet ist, bestimmt sich nach dem Datum der Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der WEA-Betreiber, welcher im Sinne des Satzes 1 als Erst-WEA-Betreiber gilt, verpflichtet sich, unverzüglich (spätestens innerhalb von vier Monaten) nach Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die bedarfsgerechte Schaltung am Militärflugplatz einzurichten. Endet der Vertrag des Erst-WEA-Betreibers, so hat der in der Reihenfolge nächste WEA-Betreiber eine bedarfsgerechte Schaltung der WEA zu gewährleisten.
- (3) Die bedarfsgerechte Steuerung beinhaltet die dafür benötigte Hard- und Software, die von einem Rechner des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten durch eine Kommunikationsverbindung mit den WEA verbunden wird und über ein Bedienelement -initiiert durch die militärische Flugsicherung- die Flügelrotation durch eine Schaltung reduzieren bzw. zum Stillstand bringen kann.
- (4) Sofern bereits ein anderer als der im Rubrum genannte WEA-Betreiber einen Vertrag zur Ersteinrichtung der bedarfsgerechten Schaltung geschlossen hat und dessen immissionsschulzrechtliche Genehmigung vor der des im Rubrum genannten WEA-Betreibers bestandskräftig geworden ist, richten sich die vertraglichen Regelungen nach dem als Anlage 4 beigefügten Vertragsmuster zur Aufschaltung.
- (5) Von dieser bedarfsgerechten Steuerung werden die in Anlage 1 zu diesem Vertrag benannten WEA erfasst. Alleinverantwortlicher Vertragspartner des Bundes ist der WEA-Betreiber, wobei bzgl. des Vertragsgegenstandes "bedarfsgerechtes Steuersystem" seinerseits ein schriftlich bevollmächtigter Vertreter oder ein bevollmächtigtes Unternehmen bestimmt werden kann. Die Bevollmächtigung muss dem Bund zugestellt werden und wird Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Ansprechpartner für die Umsetzung der durch diesen Vertrag bestimmten Ziele sind
  - a) für den Bund das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 unter Angabe des Aktenzeichens ...,
- b) für den WEA-Betreiber dessen Geschäftsführer oder Bevollmächtigter,
  - c) für den Militärflugplatz der Verbandsführer,
- d) (falls vorhanden:) für den Mitbenutzer der Geschäftsführer.

## Technisches System, Installation und Anforderungen \$2

- Das technische System wird vom WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bereitgestellt und verbleibt im Eigentum des WEA-Betreibers oder dessen Bevollmächtigten.  $\Xi$
- Das System ist mit einer Möglichkeit zur Fernwartung auszustatten. 3
- beauftragfen Dritten werden nicht Bestandteile des IT-Systems der Bundeswehr. Die Hard- und Software des WEA-Betreibers bzw. des Bevollmächtigten / <u>(c)</u>
- bleiben, um auch anderen WEA-Betreibern und anderen Anbietern von Systemen verlangt der Erst-WEA-Betreiber gegenüber dem aufschaltenden WEA-Betreiber Zurverfügungstellung der Daten zur Aufschaltung an die Schnittstelle als solche zur bedarfsgerechten Steuerung einen Zugang bzw. ein Aufschalten auf das Die Hard- und Software müssen mit anderen Systemen kompatibel sein und vorhandene System am Bedienelement zu ermöglichen. Für die keine Kostenerstattung. 4
- Sofern ein Folge-WEA-Betreiber einen anderen als den vom Erst-WEA-Betreiber beauftragten Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Schaltung beauftragt, kann der Erst-WEA-Betreiber folgende angemessene Kosten vom Folge-WEA-Betreiber verlangen: (2)
  - Kosten für die Einrichtung und Konfiguration der WEA des Folge-WEA-Betreibers im Bedienelement
    - b) Wartungskosten für das Bedienelement
- in diesem Fall hat der Erst-WEA-Betreiber eine aufgeschlüsselte Rechnung des von ihm beauftragten Dienstleisters dem Folge-WEA-Betreiber vorzulegen.
- Kosten für das Aufschalten zwischen dem Folge-WEA-Betreiber und den vom ihm Sofern ein Folge-WEA-Betreiber denselben Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Schaltung beauftragt wie der Erst-WEA-Betreiber, sind alle beauftragten Dienstleister abzurechnen. 9
- jeweiliger Absprache, sofern die IT- und Flugsicherungssysteme des Bundes nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden. bedarfsgerechten Steuerung im Anflug-Kontrollraum des Militärflugplatzes nach Der Bund gestattet dem Erst-WEA-Betreiber bzw. dessen Bevollmächtigten / beauftragten Dritten die Installation, den Betrieb und die Wartung seiner 3
- beauftragten Dritten im Einvernehmen mit dem Bund. Der Erst-WEA-Betreiber wird abstimmen. Der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter hat ebenfalls Die Installation dieser bedarfsgerechten Steuerung erfolgt durch den Erst-WEA-Militärflugplatzes rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor Beginn der Installation über diese Maßnahme in Kenntnis setzen und einen Ablaufplan Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. von ihm eigenverantwortlich den Bund sowie den unter § 1 Abs. 6 c benannten Ansprechpartner des mindestens drei Monate vor Inbetriebnahme eine ausführliche 8

3enutzungsanweisung für die örtliche militärische Flugsicherung zur Verfügung zu

17

- Der Erst-WEA-Betreiber ist verpflichtet, anderen WEA-Betreibern eine Aufschaltung unverzüglich zu ermöglichen. 6
- (10) Um Installation und Betrieb der bedarfsgerechten Steuerung zu ermöglichen, hat Arbeitsplatz) für die Installation der erforderlichen Hardware im Kontrollraum der Bund dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Ort (ausgestatteter vorhanden ist.

## Kontroll- und Wartungsarbeiten am System der bedarfsgerechten Steuerung 83

Bund ermöglicht für den Erst-WEA-Betreiber, dessen Bevollmächtigte und von ihm Sicherheitsbestimmungen (s. § 5). Kontroll- und Wartungsarbeiten sind rechtzeitig bedarfsgerechte Steuerung in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Der Der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die beauffragte Dritte die Zugangsberechtigung nach den bestehenden nit dem Verbandsführer (§ 1 Abs. 6 c) abzustimmen.

# Anwendung des Systems der bedarfsgerechten Steuerung

- Satz 1 besteht die Möglichkeit der vorläufigen Inbetriebnahme nur nach vorheriger Die in Anlage 1 benannten WEA dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Bundeswehr die Funktionsfähigkeit der bedarfsgerechten Schaltung getestet and freigegeben hat. Zur Durchführung der notwendigen Funktionstests nach Absprache mit dem zuständigen Verbandsführer nach § 1 Abs. 6 c. Ξ
- Das für die Flugsicherung zuständige Personal der Bundeswehr nimmt die bedarfsgerechte Steuerung von WEA nur nach Maßgabe der in Anlage 3 festgelegten Regeln vor. 3
- Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter hat dem Luftfahrtamt der Verlaufsprotokoll über die Schaltzeiten der in Anlage 1 benannten WEA zu Bundeswehr oder dem von diesem benannten Verband monatlich ein übermitteln. (9)
- Der Erst-WEA-Betreiber stellt für den Fall einer Fehlfunktion der bedarfsgerechten Schaltung die ständige Erreichbarkeit eines befugten und umfassend handlungsfähigen Ansprechpartners der Hotline sicher. Er benennt: .... 4
- organisatorische Einzelheiten des Ablaufes und der Behandlung von Anfragen und /orfallen mit dem Folge-WEA-Betreiber dahingehend zu regeln, dass der in § 4 Militärflugplatzes hinzukommt, verpflichtet sich der Erst-WEA-Betreiber, Soweit ein WEA-Betreiber am Standort des im Rubrum genannten (2)

Abs. 4 dieses Vertrages benannte Ansprechpartner alleiniger Ansprechpartner gegenüber der Bundeswehr bleibt,

den WEA-Betreibern (Erst und Folge-WEA-Betreibern) vertraglich zu regeln. Der Absatzes 4 - insbesondere eine angemessene Kostenregelung - sind zwischen Die Einzelheiten zur Sicherstellung nur eines Ansprechpartners im Sinne des Vertragsschluss ist vor Inbetriebnahme der Aufschaltung der Bundeswehr anzuzeigen.

### Sicherheit und Zutritt 3

- der Zentralen Dienstvorschriff (ZDv) A-2122/2 (Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse) und der ZDv A-1130/21 (Der Wachdienst in der Bundeswehr). Hierüber leweils gültigen Vorschriften, Verfahren und Sicherheitsstandards der Bewachung und Absicherung der Bundeswehr. Diese bestimmen sich nach den Regelungen Sicherheitserfordernisse und Absicherungsmaßnahmen richten sich nach den Sicherheitsbeauftragten des Militärflugplatzes nachweislich zu unterrichten. ist der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter durch den  $\Xi$
- Konkrete Zutrittsregelungen für den WEA-Betreiber, dessen Bevollmächtigten und Dritte im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Steuerung werden mit dem Verbandsführer im Rahmen der Erfordernisse vor Ort geregelt. (2)
- sie durch Beauftragte des Bundes jederzeit untersucht und zu diesem Zweck auch Räumlichkeiten oder Bereichen des Flugplatzes. Aus dienstlichen Gründen kann Die eingebrachte Hard- und Software befindet sich in sicherheitsempfindlichen entfernt werden. ල

## Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrages 98

- Fortfalls der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, ohne dass es hierfür einer Dieser Vertrag endet mit der Aufgabe der militärfliegerischen Nutzung oder des Kündigung bedarf.  $\in$
- Beide Parteien sind berechtigt, schriftlich den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne einer Vertragspartei. Der WEA-Betreiber kann sich nicht darauf berufen, dass für Wichtige Gründe sind z.B. militärische Belange oder vertragswidriges Verhalten Einhaltung einer Frist zu kündigen (§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). eine solche Kündigung kein wichtiger Grund vorliege. (7)
- Aus der Kündigung können keine Ansprüche gegen den Bund hergeleitet werden. ල
- Im Falle der Beendigung oder Kündigung des Vertrages verpflichtet sich der Erst-WEA-Betreiber zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und zur unverzüglichen Außerbetriebnahme der in der Anlage 1 genannten WEA. Die Beendigung/Kündigung des Vertrages ist durch den Erst-WEA-Betreiber der 4

mmissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten hat der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter zu tragen.

19

### Haftung und Schadensersatz 24

- Bevollmächtigten bzw. des von ihm beauftragten Dritten eingebrachten Soft- und Der Bund haftet nicht für Schäden an der vom WEA-Betreiber oder dessen Ξ
- Ansprüche des WEA-Betreibers oder seines Bevollmächtigten gegenüber dem Bund, die durch eine Abschaltung des Systems oder eine Nichtfortsetzung des Vertrages entstehen, sind ausgeschlossen. (7)
- einem Dritten z.B. wegen des Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der Nutzbarkeit Folgeschäden geltend machen, insbesondere wenn in Folge des Ausfalls oder der der bedarfsgerechten Schaltungs-/Steuerungsmöglichkeiten oder durch bedingte Der Bund kann Schadenersatzansprüche gegenüber dem WEA-Betreiber oder Beeinträchtigung Störungen des Flugbetriebes entstehen. 3

## Rechtsnachfolge und Übertragbarkeit 88

Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Die ganze oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem

### Wirksamkeitsvoraussetzung 8

- Militärflugplatz muss der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter mit diesem Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter wird dem Bund die schriftliche Zustimmung des Mitbenutzers übermitteln. Der vorstehende Vertrag steht unter Mitbenutzer eigenständig und eigenverantwortlich ein Einvernehmen über die Im Fall des Bestehens von zivilfliegerischen Mitbenutzungsverträgen für den vorstehenden Regelungen herstellen, d.h. seine Zustimmung dazu einholen. der aufschiebenden Bedingung des Zugangs einer solchen Erklärung. Ξ
- festschreiben, jeder bedarfsgerechten Abschaltung oder Funktionsreduzierung der genauen Regeln der Nutzung ergeben sich aus diesem Vertrag sowie aus Anlage 3 und gelten unmittelbar auch zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages. Eine willkürliche Abschaltung oder Funktionsreduzierung ist dem Bund untersagt. Folge- oder Schadenersatzansprüche gleich welcher Art geltend zu machen. Die WEA durch den Bund zuzustimmen, diese unverzüglich umzusetzen und keine Abschluss und Nachweis einer solchen Vereinbarung sind Voraussetzung der Der WEA-Betreiber verpflichtet sich, mit dem Einrichter und Betreibenden der bedarfsgerechten Steuerung eine Vereinbarung abzuschließen, worin beide Mirksamkeit dieses Vertrages. 3

## § 10 Schiedsgutachterklausel

Sofem sich die WEA-Betreiber (Erst- und Folge-WEA-Betreiber) nicht auf eine angemessene Kostentragung für die Fälle des § 2 Absatz 5 und § 4 Absatz 5 dieses Vertrages verständigen können, ist ein für beide WEA-Betreiber verbindliches Schiedsgutachten bei der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn nach §§ 317 ff BGB einzuholen. Die Kostenauffeilung für das Schiedsgutachten wird zwischen beiden WEA-Betreibern nach dem Grad des Unterliegens bestimmt. In Bezug auf den Kostenvorschuss tritt zunächst der Erst-WEA-Betreiber in Vorleistung.

## § 11 Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.
- (3) Salvatorische Klausel:
  Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt werden. Die Parteien haben sich dann so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit eine Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle unwirksamer Bestimmungen oder zur
- (4) Die Anlagen 1 bis 4 werden ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.

Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene

Regelung bedacht hätten.

Auffüllung von Lücken sollen angemessene Regelungen gelten. Sie soll dem am

Nächsten kommen, was die Parteien gewollt oder nach Sinn und Zweck des

Ort, Datum

WEA-Betreiber

für den Bund

### ANLAGE 2



FERNLEITUNGS-DETRIEBSGESELLSQUAFT MAIL HOHLSTRASSE 12 D/55743 IDAR-OBERSTEIN

BAIUD Bw KompZ BauMgmt Wiesbaden K2; Team 2.E Moltkering 9 65189 Wiesbaden

NAME:

DIRK SCHÄFER

TELEFON:

06781-206117

TELEFAX:

06781-206102

E-MAIL:

PLANAUSKUNFT@FBG.DE

DATUM:

15.02.2021

AKTENZEICHEN: 6/33/B7133/14-3

### nachrichtlich:

Produktenfernleitung Abzweig Flugplatz Büchel, Pl-Km 13,430 Windpark Beuren, Errichtung und Betrieb von 5 WEA (BlmSch)

lhr Schreiben vom 28.01.2021, Az.: IV-032-21 BIA

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Die Windenergieanlagen werden in ausreichendem Abstand von der in diesem Gebiet verlaufenden Produktenfernleitung errichtet. Allerdings kreuzt die Baustellenzufahrt zu den Windenergieanlagen die Produktenfernleitung. Aufgrund des anfallenden Schwerlastverkehrs ist die Überfahrt über die Produktenfernleitung zu sichern.

Wir bitten die in unserer beiliegenden Stellungnahme vom 03.04.2020 Az.: 6/33/B7133/14-2 und dem beiliegenden Sachverständigengutachten vom 10.07.2020 genannten Maßnahmen zum Schutz der Produktenfernleitung als Nebenbestimmungen in die Genehmigung zu übernehmen.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

GERICHTSSTAND AMTSGERICHT BONN, HRB 157 SITZ DER GESELLSCHAFT BONN

E-MAILES IDAG-OBERSTEIN@FBG.DE

TEL

VORSITZENDE DES AUFSICHTSRATES DIR'IN BAAINBW MARION ZEKORN

HAUSANSCHRIFT HOHLSTR, 12 55743 IDAR OBERSTEIN

+49 (0) 6781 206-0

±49 (0) 6781 206-102

GESCHÄFTSFÜHRER MINISTERIALBAT DIPL.ING. HORST SAAL Mit freundlichen Grüßen

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

Anlagen, Stellungnahme, Lagepläne, TÜV Sachverständigengutachten

D/TL Bitburg

Seite 1 von 1

R:Varbetsverzeistmist3\_Instanchaltung/PL-Inspektor/Schreiben Querungsdatenbank/8-33-87133-14-3\_typ1raumordnung.do



FORM, DE NOR BETRIEDISCIONELIS CHAPT MORE MORESTRASSE 12 DISSTASSIONAR-OBCRISTORY

Itec International GmbH Nessestraße 24 26789 Leer

NAME:

DIRK SCHÄFER

TELEFON:

06781-206117

TELEFAX:

06781-206102

E-MAIL:

PLANAUSKUNFT@FBG.DE

DATUM:

03.04.2020

AKTENZEICHEN: 6/33/87133/14-2

### nachrichtlich:

BAIUDBw KompZ BauMgmt Wiesbaden Sofortprogramm Moltkering 9 65189 Wiesbaden

Produktenfernleitung Abzweig Flugplatz Büchel, PI-Km 12,2-14,8 Zufahrt zum WP Beuren und Urschmitt sowie Kabelverlegung zum Anschluss an das übergeordnete Stromnetz

Ihr Schreiben vom 13.03.2020, Az.: Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Betelligung am vorgenannten Vorhaben. Sie planen die errichtung des WP Beuren und Urschmitt samt Anschluss der Anlagen an das übergeordnete Stromnetz. Die geplante Trasse kreuzt an 3 Stellen die Produktenfernleitung Abzweig Büchel. Die Alternativtrassen würden ebenfalls 3 mal die Produktenfernleitung kreuzen. Weiterhin kreuzen die Zufahrten zu beiden Windparks die Produktenfernleitung.

HAUSANSCHROFT HOLLSTA, 12 55743 IDAN OBERSTAN

FAX

±49 (0) 6761 2060 -49 (0) 6781 206 TO2 E-MAIL DS.IDAR-OBERSTEINGHIS DE

GERICHTSSTAND AMISGERICHT BONN, HRB 157 SITZ DEN GESELLECHAFT BONN

> Volegatz/ENDIC DEG. AUFSICHTSRATES DIN'IN BAAINEW MARION ZEKOBAL

GESCHAFTSPEHRER MINISTERIALINAT DIPL. ING. HORET SAAL

	Plkm	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Kreuzung 1	12,530	Beuren	6	114/2	
Kreuzung 2	12,595	Beuren	13	234	
Kreuzung 3	14,285	Kliding	4	65	
Kreuzung A4	12,265	Beuren	6	121/1	Kreuzung 1 entfällt bei Alternative
Kreuzung A5	12,995	Beuren	13	225	Zusätzliche Kreu- zung bel Alternative
Kreuzung A6	13,220	Beuren	13	216/1	Zusätzliche Kreu- zung bei Alternative
Überfahrt WP Beuren	13,430	Beuren	13	204	KKS Anoden- feld+Glelchrichter- schrank

Überfahrt	14,785	Kliding	3	35	
WP Ursch-	1				
mitt					

Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt, in dem wir Ihr Projekt eingeblendet haben.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist zur genauen Lagebestimmung eine örtliche Einwelsung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer örtlich zuständigen Betriebsstelle

### TL Bitburg 06568/96667-0

die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Soweit für Ihre Planung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht unserer Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln.

Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportlert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundsfücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen kei-

ne Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Der Vertrag für die Kabelkreuzungen ist formlos vom Veranlasser bei dern BAIUDBw KompZ BauMgmt (Adresse s. nachrichtlich) zu beantragen. Ansprechpartner beim BAIUDBw KompZ BauMgmt ist:

Herr Wiesehütter Tel.: 0611/7996704

Email: BAIUDBwKompZBauMgmtWINATO-POL@bundeswehr.org

Wir bitten Sie, sich frühzeitig mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt in dieser Sache in Verbindung zu setzen.

Dieses Schreiben ersetzt die Zustimmung/ vertragliche Regelung mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt nicht.

Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

### Allgemein

- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurück zu senden.
- Auf die besondere Beachtung der Hinweise, Ziffern 2.2, 2.4 und 2.7 möchten wir hinweisen. Durch unsere vorgenannte Betriebsstelle muss örtlich entschieden werden, ob im Kreuzungsbereich weitere Sicherungsmaßnahmen für die Produktenfernleitung erforderlich sind.
- Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung wird nach Abstimmung - von der jeweilig zuständigen Betriebsstelle durch Gegenzeichnung auf dem Formular "Freigabe zur Bauausführung" (Anlage 4 der Hinweise) vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben.
- In Absprache mit der Betriebsstelle sind der Verlauf sowle die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeigneten Verfahren zwelfelsfrei, ggf. durch Suchschlitz festzustellen.

- Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- Etwaige vorhandene Meßstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Baufeld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden, so ist dies nur in Absprache mit unserer Betriebsstelle möglich. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfählg wieder zu errichten.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbeiten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Leitungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Die in diesem Schreiben genannten Erfäuterungen und Sicherungsmaßnahmen sowie die "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen" sind den ausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der Baustelle jederzeit bereit zu halten.

### Kabelkreuzungen

- Die Produktenfernleitung darf sowohl über- als auch unterkreuzt werden, in jedem Fall ist ein lichter Abstand von > 0,4 m einzuhalten.
- Die Kreuzung mit der Produktenfernleitung ist innerhalb des Schutzstreifens rechtwinkelig auszuführen (90° ± 20°). Im Schutzstreifen darf die geplante Leltung weder Höhe noch Richtung ändern.
- Rohrverbindungen oder Schächte sind außerhalb des Schutzstreifens zu planen.
- Die geplante Leitung ist im Schutzstreifenbereich in einem Schutzrohr zu verlegen.
- Der Einsatz von Fräsen, Pflügen und Bodendurchschlagsraketen ist im gesamten Bereich des Schutzstreifens absolut untersagt.
- Die Verlegearbeiten d
  ürfen im Bereich des Schutzstreifens nur In offener Bauweise erfolgen. Nach Fertlgstellung ist die Baugrube mit steinfreiem Material wieder zu verf
  üllen und lagenweise mit leichtem Ger
  ät zu verdichten.
- Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen bei evtl. Reparaturen ist die jeweils oben liegende Leitung im Kreuzungsbereich auf einer Länge von wenigstens 3 m mit Betonplatten oder Halbschalen abzudecken. Außerdem ist die Verlegung eines Trassenwarnbandes ca. 0,5 m über dem Leitungsscheitel erforderlich.
- Alle Kreuzungen sind entsprechend der belliegenden "Arbeitsbeschreibung zur Erfassung von Fremdleitungskreuzungen Dritter" für uns kostenfrei vermessen zu lassen und zu dokumentieren. Die Vermessungen sind Baumaßnahmen begleitend am offenen Rohrgraben vorzunehmen. Des weiteren ist uns nach Abschluß der Baumaßnahme kurzfristig ein Bestandsplan entsprechend Musterzeichnung Seite 8 der beigefügten "Hinweise" zu übersenden.

 Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf in jedem Falle der Zustlmmung und des Abschlusses eines Vertrages mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt. Eine Kreuzung ohne vorliegenden Vertrag ist nicht erlaubt.

### Straßenertüchtigung

- Der Einsatz von dynamischen Verdichtungsverfahren (Rüttler, Vibrationswalze usw.) ist im Bereich der Produktenfernleitung nicht gestattet.
- Während der Bauphase ist ab einer Überdeckung von weniger als 1 m die Überfahrt über die Produktenfernleitung mit Baggermatratzen o. ä. zu sichern (ist besonders nach dem Auskoffern zu beachten).

### Überfahrten

- Zur Vermeidung eines Schadens der Produktenfernleitung muss sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Leitung einwirken können. Der Schutzstreifenbereich ist daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen Belastungen, z. B. Be- und Überfahren mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten.
- Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit unserer Betriebsstelle abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.
- Die Überfahrten sind mit Lastverteilerplatten zu sichern. Die Lastverteilerplatten müssen mindestens eine Länge von 4 m haben. Die Platte ist so auszulegen, dass die Produktenfernleitung mittig unter Ihr liegt.
- Es ist die komplette Fahrbahnbreite samt Bankette mit Lastverteilerplatten auszulegen.
- Die Transporter dürfen nicht außerhalb des gesicherten Bereiches überfahren.
- Die Lastverteilerplatten sind gegen verrutschen zu sichern.
- Vor und nach jeder Überfahrt ist die korrekte Lage der Lastverteilerplatten zu prüfen.
- Die Überfahrt hat in Schritttempo zu erfolgen.
- Jeder Schwertransport ist frühzeitig bei der Betriebsstelle anzumelden, damit diese ggfs. eine Aufsichtsperson stellen kann.

Für die Beauftragung des Sachverständigengutachtens benötigen wir noch Angaben zu den geplanten Schwertransporten:

- Anzahl der Transporte
- Achslasten Transporter
- Gesamtgewichte der Transporte

Wir bitten Sie uns diese Unterlagen schnellstmöglich zu übersenden. Erst dann ist eine Beauftragung des Sachverständigen möglich.

Überfahrten mit Schwertransportern ohne vorherige Prüfung des Sachverständigen sind nicht erlaubt.

Wir welsen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

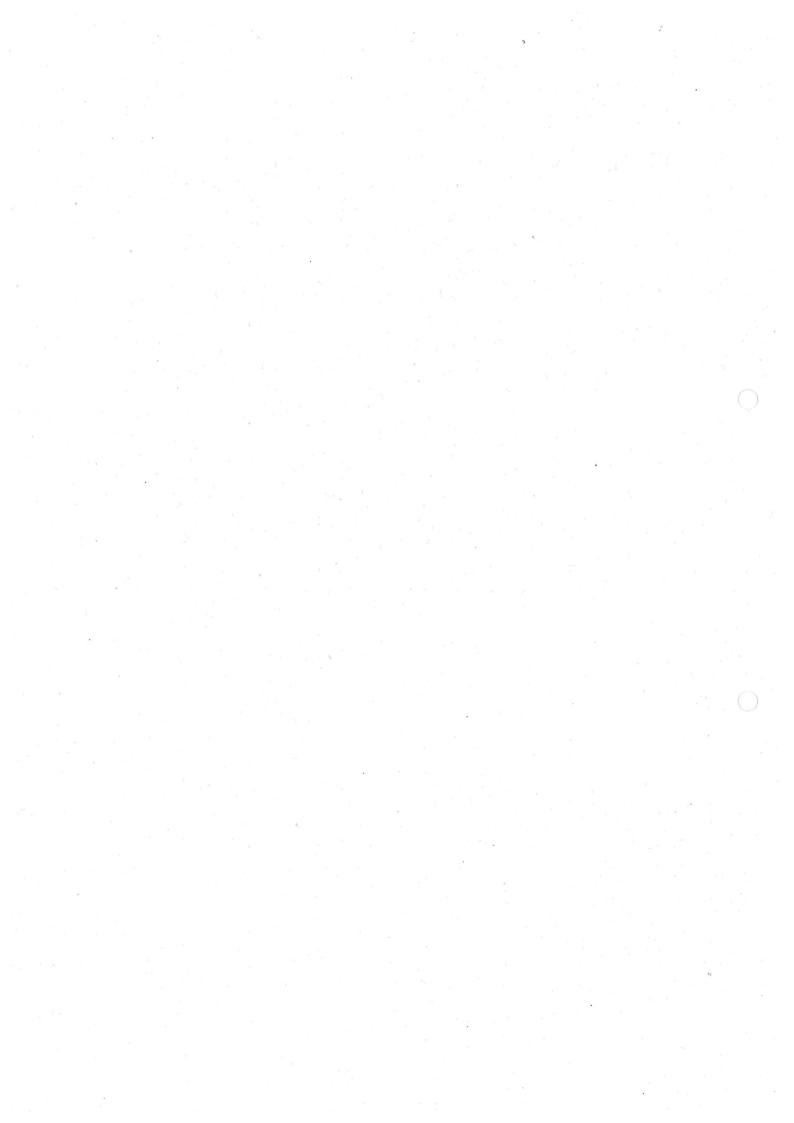
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

Anlagen Lageplan, Hinweise, Empfangsbestätigung

D/TL Bitburg



### - ANLAGE 3 -



TÜV Rheinland Industrie Service GmbH Am Grauen Stein, D-51105 Köln

Eigentümer / Betreiber BAIUDBw KompZ BauMgmt Wiesbaden Sofortprogramm Moltering 9 65189 Wiesbaden

Mlt dem Betrieb beauftragt Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) Hohlstrasse 12 55743 Idar- Oberstein Telefon: +49(0)221-806-2263 Pipelinetechnik, Retterath

Profgagenstand / Betriebson / Profort Mineralölproduktenleitung Zw.-Bitburg Abzweig Flugplatz Büchel Pl-km 13,430; 14,785

Gutachtliche Stellungnahme zur geplanten Überfahrt mit Schwertransportern zur Errichtung einer WEA, Beuren

Kunden-Auftrag: 36017675

Berichtsdatum: 10.07.2020

Prüfgrundlagen:

- Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (RohrFLtgV) und Technische

Regeln (TRFL)

 Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande – VbF und Technische Regeln

Vorgelegte Unterlagen:

Schreiben der FBG an TÜV Rheinland, vom 22.05.2020, 36017675, Beauftragung, mit folgenden Anlagen:

- (a) Schreiben der FBG an TÜV Rheinland, vom 19.05.2020 (1 Seite), Angaben zur Produktenfernleitung
- (b) Schreiben der FBG an Itec International GmbH, nachrichtlich an BAIUDBw KompZ BauMgmt Wiesbaden, Az: 6/33/B7133/14-2, vom 03.04.2020, Planauskunft (6 Seiten)
- (c) E-Mail der ITEC International GmbH an FBG, vom 02.05.2020 mit Angaben zu den geplanten Transporten (2 Selten)
- (d) Auszug aus Bestandsdokumentation, LISA, Maßstab 1:500, PL Abzweig FLPL Buechel – FBG, Gemarkung Beuren, Flur 13, Flurstück 204, mit Handeintragung "4925 Rohrnummer aus Rohrbuch"
- (e) Auszug Rohrbuch-Seite 1 von 1, Pos. 78 bis 120, markierte Position 107 (Rohr-Nr. 4925)
- (f) Auszug aus Bestandsdokumentation, LISA, Maßstab 1:500, PL Abzweig FLPL Buechel – FBG, Gemarkung Kliding, Flur 3, Flurstück 35, mit Handeintragung "1116 Rohrnummer aus Rohrbuch"
- (g) Auszug Rohrbuch-Seite 1 von 1, Pos. 182 bis 200, markierte Position 187 (Rohr-Nr. 1116)

### Angaben zur Anlage

Gesamtverlauf: Nennweite:

Wanddicke (mm) Werkstoff: Umhüllung: Zweibrücken-Bitburg DN 300

STE 290.7 PE

329,9 x 8,0 mm STE 290.7 Fluid:

Fluideigenschaften: zul. Betriebsüberdruck, lokal [bar]:

Auslegungsdruck (bar):

Jet A1, F34 (Kerosin) Xn, N, R10-38-65-51/53

45 100 Seite 2 von 5

Bericht-Nr ·

268053744

Gegenstand:

FBG / Abzweigleitung Büchel PI-km 13,430, 14,785



### 1. Vorgang:

Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg, Abzweig Flugplatz Büchel, soll mit Schwer-Die lasttransportern zur Errichtung von Windenergieanlagen auf Wirtschaftswegen überfahren werden. Dazu ist eine erste Überfahrt bei PI-km 13,430, Gemarkung Beuren, Flur 13, Flurstück 204 und eine weitere Überfahrt bei PI-km 14,785, Gemarkung Kliding, Flur 3, Flurstück 35 geplant.

Die 12"-NATO-Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg ist hinsichtlich Trassenverlauf in den mit (d) sowie (f) vorgelegten Unterlagen dargestellt. Um Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage ausschließen zu können, wird bereits im vorgelegten Schreiben der FBG an die Itec International GmbH, nachrichtlich an BAIUDBw KompZ BauMgmt Wiesbaden (b) auf die erforderliche fachgerechte Erkundungsmaßnahmen zur Lage- und Tiefenbestimmung der Pipeline im Überbauungsbereich hingewiesen. Der Sachverständige geht in dieser Stellungnahme darauf gesondert ein. Weiterhin wird im o.g. Schreiben (b) darauf hingewiesen, dass die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes der NATO-Pipeline beauftragt ist. Als örtlich zuständige Betriebsstelle wird das Tanklager (TL) Bitburg ausgewiesen mit entsprechender telefonischer Erreichbarkeit.

Alle Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der von der FBG zu Verfügung gestellten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Im vorliegenden Begutachtungsfall werden Überfahrten als Baumaßnahme betrachtet, da auch dafür Anforderungen entsprechend Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind. Die "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO" sind allen Beteiligten der geplanten Baumaßnahme vorzulegen. Aus diesen Hinweisen ergeben sich im Wesentlichen folgende Randbedingungen:

Die Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung, die in einem 10 m breiten Schutzstreifen verlegt ist, ist durch die Betriebsstelle der FBG vor Ort erforderlich.

Die genauen Tiefenlagen der Fernleitungen sind dazu im Bereich der Überbauung durch Suchschachtungen in Handschachtung unter Aufsicht der Betriebsstelle der FBG zu ermitteln.

Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und

dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.

Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen und Arbeitsgeräten ist nur auf den für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Für evtl. erforderliche zusätzliche Überfahren oder Baustraßen im Schutzstreifen bedarf es einer statischen Berechnung sowie Freigabe von Sicherungsmaßnahmen durch eine anerkannte

Zur Vermeidung eines Schadens muss der Schutzstreifenbereich an ungesicherten Stellen mit Lastverteilerplatten gesichert werden, dabei müssen die Lastverteilerplatten mindestens eine

Länge von 4 m haben und die komplette Fahrbahnbreite bedecken.

In dem 10 m breiten Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung unzulässig beeinträchtigen könnten. Erdarbeiten müssen den Vorgaben entsprechend abgestimmt werden.

Die von der FBG aufgeführten Anforderungen an Dokumentation und vertragliche Regelung sind nicht Prüfgegenstand dieses technischen Gutachtens.

Durch die geplanten Überfahrten mit Schwertransportern wird die bestehende Rohrfernleitung zusätzlichen Beanspruchungen ausgesetzt, die eine nähere Betrachtung erfordern.

die anerkannte Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) hat Rohrfernleitungsanlagen der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH mit o.g. Schreiben vom 22.05.2020, 36017675, beauftragt, in einer Gutachtlichen Stellungnahme die Zulässigkeit der geplanten Überfahrten mit Schwertransportern sowie die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen bzw. zu bewerten. Dazu gehören insbesondere auch Prüfaussagen zur Möglichkeit der Verdichtung des Untergrundes im Bereich der Produktenfernleitung zur Sicherstellung zulässiger Belastungen während der Überfahrten.

Mit (c) hat die ITEC International GmbH Angaben zu den geplanten Transporten vorgelegt. Danach sind folgende Transporte mit folgenden Belastungen vorgesehen:

Seite 3 von 5

Bericht-Nr.: Gegenstand: 268053744

FBG / Abzweigleitung Büchel PI-km 13,430, 14,785



i) Ca. 80 Transporte für Betonage der WEA, max.Achslast 12 t, max. Gesamtgewicht 40 t

ii) Ca. 75 Transporte für Schüttmaterialien, max. Achslast 12 t, max. Gesamtgewicht 40 t

iii) Transporte für Errichtung der WEA mit:

- Begleitfahrzeug, max. Gewicht 40 t

- ca. 55-65 LKW und Schwertransport, Achslast 12 t

- 3 Kräne, Achslast 12 t

- Turmteile, 42 t bis 95 t

- Maschinenhaus, Nabe, Getriebe, 35 t bis 90 t

- 3 Rotorblätter, 12 bis 25 t

Werkzeugcontainer

Mit (d) sowie (f) sind die Lage des Schutzstreifen, Lage der Pipeline und geplante Überfahrtbereiche gekennzeichnet. Demnach sind aus den Bestandsplänen an Überfahrtsposition 1, PI-km 13,430, Beuren, (d), aus der Differenz zwischen Geländehöhe und Rohrscheitelhöhe Überdeckungshöhen von 1,69 m bzw. 1,72 m feststellbar. an Überfahrtsposition 1, PI-km 13,430, Beuren, aus der Differenz zwischen Geländehöhe und Rohrscheitelhöhe Überdeckungshöhen von 1,69 m bzw. 1,72 m bei vorhandenem Geländegefälle von ca. 0,3 m feststellbar. An der Überfahrtsposition 2, PI-km 14,785, Kliding, (f), sind aus der Differenz zwischen Geländehöhe und Rohrscheitelhöhe Überdeckungshöhen von 1,82 m bzw. 2,94 m bei vorhandenem Geländegefälle von ca. 0,6 m feststellbar. An allen Überfahrtpositionen sind danach Überdeckungen von mindestens 1,0 m feststellbar.

### 2. Stellungnahme

### Schutzstreifen:

Das Regelwerk (TRFL) fordert einen Schutzstreifen für Fernleitungen. Dieser Bereich dient dem Bestandsschutz und muss eine einwandfreie Wartung und Zugänglichkeit der Leitungen ermöglichen. Innerhalb seiner Grenzen dürfen keine betriebsfremden Bauwerke (z.B. Schächte, Kanäle etc.) errichtet werden, die die Sicherheit der Leitung beeinträchtigen können.

Die Fernleitungstrasse muss von Bäumen und tiefwurzelnden Pflanzen freigehalten werden, die ansonsten Umhüllungsschäden bedingen können.

Der unbefestigte Schutzstreifen ist dauerhaft baulich gegen ein unbefugtes Überfahren zu schützen. Die Zulässigkeit der beantragten Überfahrten ist hier Prüfgegenstand.

Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung dürfen nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber durchgeführt werden. Bei Bauarbeiten im Schutzstreifen der Fernleitung müssen aus Sicht des Sachverständigen die "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO" der FBG beachtet werden, welche technische Anforderungen beinhalten.

### Bauarbeiten sowie Überfahrten:

Zur Prüfung der Zulässigkeit der Überfahrt sind die Überdeckungshöhen in den Überfahrungsbereichen mit den in den Bestandsunterlagen dokumentierten Überdeckungshöhen zu verifizieren:

Anforderung 1: In den Unterlagen sind die o.g. Angaben zu den Überdeckungshöhen enthalten. Es sind Suchschachtungen zur Ermittlung und Verifizierung der derzeitigen Überdeckungshöhen je Überfahrtposition vor geplanter Überfahrt durchzuführen und deren Messergebnisse dem Sachverständigen vorzulegen.

Ergebt sich nach Berücksichtigung der Anforderung 1, dass eine Mindestüberdeckung von 1,0 m nicht sichergestellt ist, sind Baumaßnahmen erforderlich derart, dass entweder Lastverteilerplatten verwendet werden oder der Überfahrungsbereich mit einem temporären Aufbau verdichtet wird, der die angegebenen Traglasten zulässig macht. Der Sachverständige ist dazu dann erneut einzubeziehen.

Seite 4 von 5

Bericht-Nr.:

268053744

Gegenstand:

FBG / Abzweigleitung Büchel PI-km 13,430, 14,785



Der Schutzstreifen muss während der Bauphase bzw. Zeitraum der geplanten Überfahrten zu jeder Zeit von allen Beteiligten klar erkennbar sein. Daher ist sein Verlauf im betroffenen Bereich deutlich zu markieren, z. B. durch Ausflocken in einem Abstand von höchstens 10 m.

Ein Überfahren der Leitungstrasse durch Baustellenverkehr ist auf ein Minimum zu reduzieren. Falls der Schutzstreifen durch Baufahrzeuge gekreuzt werden muss, sind Lastverteilungsplatten bzw. Baggermatratzen zu verwenden, sofern es sich um unbefestigtes Erdreich handelt. Der angrenzende nichtbefestigte Schutzstreifen ist baulich gegen ein unbefugtes Überfahren zu schützen. Es ist sicherzustellen, dass während Bauarbeiten auf der Leitungstrasse keine unzulässige Materiallagerung stattfindet. Ein Aufstellen von Baumaschinen, wie z.B. Bohrgeräte, Kräne und Betonmischer auf dem Schutzstreifen ist nicht zulässig.

Durch Schwingungsbelastungen, wie sie z.B. Rammarbeiten und Verdichtungsarbeiten hervorrufen, erfolgt eine Wechselbelastung der Rohrleitung, die einen zulässigen Wert nicht überschreiten darf. Die zulässige Schwinggeschwindigkeit hängt auch von dem Zustand der Leitung ab, hier insbesondere von der Wertigkeit der Schweißnähte des Pipeline-Rohrkörpers. Für die hier zu betrachtende Fernleitung Zweibrücken-Bitburg, Abzweig Flugplatz Büchel, ist als Anhaltswert eine zulässige Schwinggeschwindigkeit von 30 mm/sec einzuhalten; bei deutlichen Überschreitungen ist der Sachverständige erneut einzubeziehen. Daher sind alle Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens, bis zu einem Abstand von 20 m zur Rohrfernleitungsachse, schwingungsarm durchzuführen. Die Verdichtungsarbeiten im und am Rande des Schutzstreifens, falls zutreffend, können z.B. mit handgeführten Plattenrüttlern und Stampfern oder vibrationslosen Walzen ausgeführt werden. Falls vorgesehen ist, Erdreich abzutragen im Bereich der Produktenfernleitung, ist bei der Wiederverfüllung und Verdichtung des Untergrundes im Bereich der Produktenfernleitung die Ausführung durch Fachfirmen sicherzustellen. Zu Einzelheiten der geplanten Arbeitsschritte, die von den Vorgaben der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO" der FBG abweichen, ist der Sachverständige einzubeziehen.

Bei positivem Ergebnis der Suchschachtungen, siehe Anforderung 1, sind im Bereich der Überfahrten Lastverteilerplatten ausreichend und erforderlich. Es muss für die Verlegung der Lastverteilerplatten mindestens 1,0 m an allen Überfahrungsbereichen bestätigt und eingehalten werden. Bei Bestätigung der Überdeckungshöhen aus den Bestandsplänen von ca. 1,69 m bls ca. 2,94 m sind die Sicherungsmaßnahmen mittels Handhabung mit Lastverteilerplatten gemäß "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO" für die vorgelegten Lasten und Transporte ausreichend. Der Sachverständige betrachtet die Angaben gemäß (c) derart, dass keine Achslasten größer 12 t auftreten werden. Diese Achslasten ergeben rechnerisch betrachtet keine Einwände gegen die vorgesehenen Transporte.

Hinweis 1:

Sollten seitens der ITEC International GmbH für die Transporte zur Errichtung der WEA höhere Achslasten als die angegeben 12 t vorgesehen sein, ist der Sachverständige erneut einzubeziehen.

### Kathodischer Korrosionsschutz (KKS):

Der Zustand der Rohrumhüllung durch Feststellung mittels Intensivmessung wird in den vorgelegten Unterlagen nicht ausgewiesen. Sollte die FBG durch Intensivmessungen Kenntnis und Hinweise auf Fehlstellen im Überfahrungsbereich haben, sind diese nachzureichen und zu berücksichtigen.

Anforderung 2: Der Zustand der Rohrumhüllung ist in den betroffenen Überfahrungsbereichen durch vorhandene Intensivmessdaten nachzuweisen. Die Daten sollten nicht älter als 5 Jahre sein. Nach Beendigung der gegebenenfalls erforderlichen Baumaßnahmen und durchgeführten Überfahrten ist der Umhüllungszustand durch eine Intensivmessung zu kontrollieren. So kann eine eventuelle Beschädigung der Umhüllung der Pipeline durch die gegebenenfalls erforderlichen Baumaßnahmen und durchgeführten Überfahrten aufgezeigt

Selte 5 von 5

Bericht-Nr.:

268053744

Gegenstand: FBG / Abzweigleitung Büchel PI-km 13,430, 14,785



werden. Falls kritische Spannungstrichter das Vorhandensein einer Fehlstelle nahelegen, ist das weitere Vorgehen mit dem Sachverständigen abzustimmen.

### 3 Ergebnis

Unter Beachtung der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO" und der Ausführungen dieser Stellungnahme sind die unter Punkt 1 beschriebenen Maßnahmen im Schutzstreifen der FBG Fernleitungen Zweibrücken-Bitburg, Abzweig Flugplatz Büchel, mit den Anforderungen der Prüfgrundlagen, insbesondere der TRFL, zu vereinbaren.

Die Anforderung 1 und 2 sowie der Hinweis 1 sind zu berücksichtigen.

eferall

Köln, 10.07.2020

Der Bericht umfasst 5 Seiten

Anerkannte Prüfstelle für Rohrfernleitungsanlagen

Der Sachverständige Heinrich Retterath Verteiler: Auftraggeber

Prüfstelle PL-Technik

heinlan

Akte

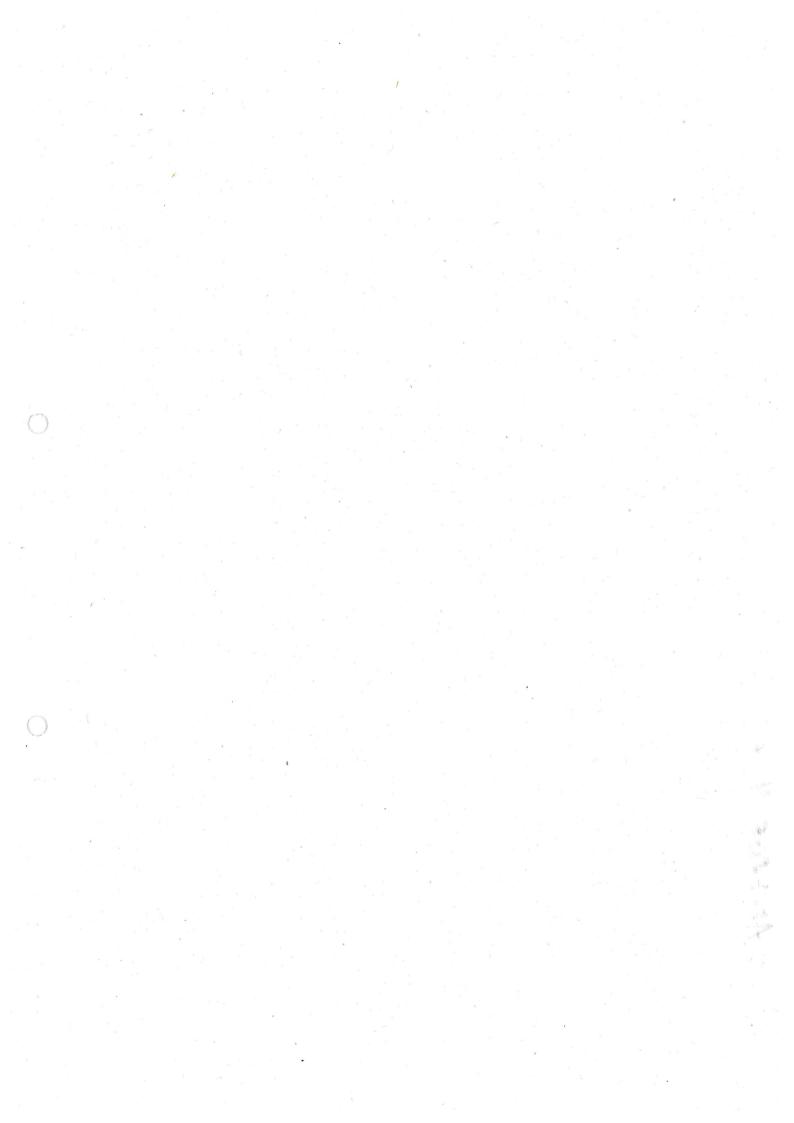
Unterschrift:

TIS-KST 641-Re-268053744

Anlagen:

Für die Auftragsabwicklung haben wir wesentliche Objektdaten und Ihre Anschrift gespeichert. Der Datenschutz ist gewährleistet.





## ANCAGE S

FBG mbH

Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitung

### Hinweise für

# Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen

der NATO und des Bundes

in der Bundesrepublik Deutschland

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)

Löbestraße 1, 53177 Bonn



## Notfall Rufnummern

FBG Betriebsservice Idar-Oberstein

06781 - 206 - 133 oder 0170 - 8518436

Stand Dez 2016

Anlage 3 - Verzeichnis deS zuständigen TanklagerS

Anlage 2 - Empfangsbestätigung

Anlage 4 - Freigabe zur Bauausführung



### FBG mbH

## uktenfernleitung Hinweise f

3
0
0
_
-
-
<u>e</u>
ъ
_
-
2
e
8
_
=
-
=
8
=
Ψ.
Ö
7
-
.=
:2
-

	_ ;				
	ĺ			ת	
A	-	ſ			
Ì					
	4		1		

Inhalt

ALL	ALECCIVEINES 3
1.1	Arbeiten im Schutzstreifen4
1.2.	Anmeldung4
1.3.	Arbeitsbeginn5
1.4	Schadensanzeigen, besondere Vorkommnisse5
1.5.	Schäden und Haftung5
1.6.	Vertrag, Anerkennung der Hinweise5
1.7.	Lage der Produktenfernleitung6
?. AU	AUFLAGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN6
2.1.	Unterlagen6
2.2.	Einweisung, Arbeitsfreigabe und Bauüberwachung6
2.3.	Befahren des Schutzstreifens6
2.4.	Erdarbeiten7
2.5.	Freilegen der Leitung7
2.6.	Verfüllen des Rohrgrabens7
2.7.	Kreuzungen7
2.8.	Parallelführungen9
2.9.	Hochspannungsfreileitungen9
2.10.	Bauwerke, Straßen, Aufschüttungen und Parkplätze9
2.11.	Abgrabungen, Ausschachtungen, Bodenaushub und Lagerung
2.12.	Wasserläufe und Gräben9
2.13.	Bewuchs10
2.14.	Markierungen, Messsteine10
2.15.	Sprengungen, Ramm- und Rüttelarbeiten10
2.16.	Kathodischer Korrosionsschutz10
2.17.	Dokumentation und Vermessung11
2.18.	Kosten11
3. Anl	Anhang12
Anima	Inland 1 - Kosteniihernahmeerklärina

Arbeiten im Schutzstreifen



Deutschland (Produktenfernleitung). Die Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin und Betreiberin Diese Hinweise gelten für die Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik wird vertreten durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs Betriebsgesellschaft mbH (FBG) nimmt Aufgaben des Betriebes als Erfüllungsgehilfe wahr in den Produktenfernleitungen werden brennbare, wassergefährdende Flüssigkeiten der höchsten Gefahrenklassen transportiert. Die Produktenfernleitungen sind ständig befüllt und stehen unter hohem Druck. Sie unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörden der Länder und der öffentlich - rechtlichen Aufsicht der Bundeswehr.

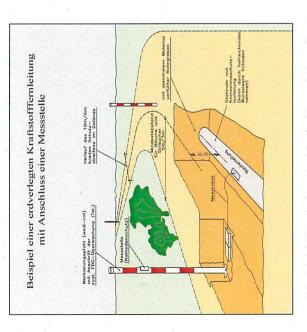


Bild 1: Beispiel einer erdverlegten Produktenfernleitung mit Messstelle

Die Produktenfernleitungen sind in einem Schutzstreifen von 6 m bis 10 m Breite verlegt. Der Schutzstreifen ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff BGB) gesichert.

Die Erdüberdeckung der Produktenfernleitung beträgt bei Verlegung in der Regel 1 m, nachträglich eintretende Niveauänderungen vorbehalten. Diese Hinweise richten sich an alle Personen, die innerhalb des Schutzstreifens Aktivitäten planen oder ausführen. Sie gelten gleichermaßen für Aktivitäten außerhalb des Schutzstreifens, von denen Auswirkungen auf die Produktenfernleitung ausgehen können.

**Tanklager Bitburg** 

FBG mbH

# Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitung



## Arbeiten im Schutzstreifen

Alle Bau- und Bodenarbeiten im Bereich des Schutzstreifens sowie das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen können leitungsgefährdende Einwirkungen sein und sind grundsätzlich verboten. Beschädigungen an den Anlagen sind nach Maßgabe des § 109 e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden.

### 1.2. Anmeldung

Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur durchgeführt werden, wenn zuvor eine schriftliche Stellungnahme Vorhaben, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, beim Betriebsservice der FBG eingeholt worden ist. Diese Stellungnahme ist vom Veranlasser bereits bei der Planung der Idar-Oberstein einzuholen.

Veranlasser im Sinne dieser Hinweise sind Bauherren, Planer, Bauträger, Unternehmer Subunternehmer oder Personen, denen die Bauführung oder Bauaufsicht obliegt.

Der Anfrage sind aussagekräftige Pläne (Lagepläne, Grundrisse, Längs- und Querprofile) beizulegen.

Die FBG wird mit ihrer Stellungnahme den Verlauf der eigenen Leitung im Verhältnis zu dem geplanten Vorhaben darlegen und das zuständige Tanklager benennen. Eine Einweisung in die Lage erfolgt vor Ort. Es empfiehlt sich, schon vor Aufnahme von Planungsarbeiten (z.B. für Straßen, Leitungen, Kanäle, Bauleitplanung) mit dem zuständigen Betriebsservice der FBG Verbindung aufzunehmen.

Nachträgliche Änderungen sind ebenso abzustimmen wie die ursprüngliche Planung selbst.

Zuständigkeit für die Produktenfernleitungen der NATO in den Bundesländern hat:

### FBG Betriebsservice Idar-Oberstein Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein Telefon: 06781 - 206-0

06781 - 206-117und -171 Pipeline Inspektoren

### Planauskunft@fbg.de

entsprechende Anmeldung/Zustimmung vorliegt, so kann die FBG gemäß § 1004 BGB die sofortige Werden im Schutzstreifen der Produktenfernleitung Baumaßnahmen durchgeführt, ohne dass eine Arbeitseinstellung verlangen, um zu klären, ob eine Gefährdung der Produktenfernleitung vorliegt.

Ordnungsbehörde zum Einschreiten auffordern, da eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Sollte sich der Veranlasser dabei weigern, die Bauarbeiten einzustellen, so wird die FBG die zuständige Ordnung gegeben ist.

**Fanklager Bitburg** 

Seite 4 von 12



Bestandspläne der Produktenfernleitung werden zum Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt und dürfen vom Maßnahmenträger an Dritte nur dann weitergegeben werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der angezeigten Arbeiten erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Verhältnissen vor Ort abweichen können. Die Pläne dienen daher nur zur Orientierung. Die Genaue Lage der Produktenfernleitung ist durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschlag,

Lage der Produktenfernleitung

Plänen enthaltenen Maße sowie die dargestellte Lage der Produktenfernleitungen von den tatsächlichen

Suchschlitz zu überprüfen.



### Arbeitsbeginn

Alle Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens und Arbeiten außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf die Produktenfernleitung haben können, dürfen nur begonnen werden, wenn der Veranlasser auf Verlangen der FBG die Kostenübernahmeerklärung nach dem Muster im Anhang bei der Einweisung vor Ort durch das zuständige Tanklager nach dem weiteren Muster im Anhang (Anlage 1) abgegeben und den Erhalt und die Beachtung dieser Hinweise vor Beginn der Arbeiten oder (Anlage 2) bestätigt hat. Der Arbeitsbeginn ist mindestens fünf Werktage zuvor mit Tag und Uhrzeit schriftlich bei dem zuständigen Tanklager der FBG (Anlage 3) anzuzeigen. Der Beginn der Arbeiten wird vom zuständigen Tanklager der FBG durch Gegenzeichnung auf der Freigabe zur Bauausführung (Anlage 4) vor Ort freigegeben.

## Schadensanzeigen, besondere Vorkommnisse

Beschädigungen der Produktenfernleitungen und sonstige, die Sicherheit der Produktenfernleitung betreffende Ereignisse während der Baumaßnahme, sind dem zuständigen Tanklager und der ständig besetzten Betriebszentrale des zuständigen Betriebsservice sofort mitzuteilen. Gleichzeitig sind die Arbeiten einzustellen.

Die Antragsunterlagen, die schriftliche Stellungnahme des Betriebsservice der FBG, ggf. der gesonderte Vertrag mit dem zuständigen BAIUDBw, KompZ BauMgmt sowie diese Hinweise nebst beiderseits unterzeichneter Empfangsbestätigung/Freigabe der Bauausführung durch das zuständige Tanklager sind

**AUFLAGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN** 

Unterlagen

Arbeitsfreigabe. Als Bestätigung der Arbeitsfreigabe dient ausschließlich die durch das Tanklager

gegengezeichnete "Freigabe zur Bauausführung" (Anlage 4).

Arbeiten im Schutzstreifen dürfen erst nach Einweisung und oberirdischer Markierung des Rohrleitungsverlaufes durch das zuständige Tanklager begonnen werden. Diese erteilt auch die

Einweisung, Arbeitsfreigabe und Bauüberwachung

an der Baustelle bereit zu halten.

Sicherung der Produktenfernleitung ist Folge zu leisten. Die Anwesenheit einer Bauaufsicht der FBG

entbindet den Bauträger nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

Soweit erforderlich wird durch FBG eine Bauaufsicht gestellt. Den Anweisungen der Bauaufsicht zur

Der Bauherr hat die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere nach der Betriebssicherheitsverordnung

(Koordinator, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan), unabhängig von der Zustimmung und der

Bauaufsicht der FBG durchzuführen. Die Bauaufsicht der FBG übernimmt keine Funktionen

Koordinators.

Sollte im Zuge der Aktivitäten verunreinigtes Erdreich festgestellt werden, ist sofort Kontakt mit FBG

aufzunehmen. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise festgelegt ist.

Der Veranlasser hat sicherzustellen, dass die Rufnummern der zuständigen Stellen der FBG an der Baustelle vorhanden sind. Hierzu zählt neben der Telefonnummer des zuständigen Betriebsservice auch die Telefonnummer des im Anhang genannten örtlich zuständigen Tanklagers (Anlage 3).

### Schäden und Haftung 1.5.

Werden diese Hinweise nicht beachtet, kann es zu Schäden erheblichen Ausmaßes kommen.

Die Haftung für alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Bauarbeiten oder späteren Unterhaltungsarbeiten im Bereich der Produktenfernleitung entstehen, gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Veranlassers.

### Vertrag, Anerkennung der Hinweise 1.6.

allgemein oder von Fall zu Fall zu ändern und zu ergänzen. Je nach Art und Umfang der Die FBG behält sich vor, die Inanspruchnahme des Schutzstreifens vom Abschluss eines gesonderten Vertrages mit dem zuständigen BAIUDBw KompZ BauMgmt abhängig zu machen sowie diese Hinweise Arbeiten/Maßnahmen bleiben zusätzliche Sicherungsmaßnahmen vorbehalten. Durch diese Hinweise werden keine Vorschriften, Verordnungen, Normen oder technischen Regeln außer Kraft gesetzt.

seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden damit als Wer nach Erhalt dieser Hinweise Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt diese Hinweise und für sich verbindlich an.

Geräten ist nur an besonders geschützten, für den allgemeinen Verkehr zugelassenen Stellen oder nach

zuständigen Tanklager statthaft.

Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Abstimmung der Einzelheiten einer konkreten Schutzmaßnahme (z. B. Betonplatten) mit dem

2.3. Befahren des Schutzstreifens

Arbeiten im Schutzstreifen Seite 5 von 12

Tanklager Bitburg

### Seite 6 von 12

Tanklager Bitburg

Arbeiten im Schutzstreifen



FBG mbH

Die vorhandene Erddeckung der Produktenfernleitung darf ohne Zustimmung der FBG nicht verringert und nicht erhöht werden.

Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen grundsätzlich nur von Hand und unter Aufsicht der FBG durchgeführt werden. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der

### Freilegen der Leitung 2.5.

Die Freilegung der Produktenfernleitung über 5 m Länge bedarf besonderer Maßnahmen, die von der FBG festgelegt werden.

### Verfüllen des Rohrgrabens 2.6.

Nach der Freilegung von Produktenfernleitungen dürfen Baugruben erst nach Prüfung der Rohrisolierung und nach Freigabe durch die Bauaufsicht der FBG verfüllt werden. Der Rohrgraben soll schnellstmöglich mit steinfreiem Material unter ausreichender Verdichtung verfüllt werden. Der Einsatz von Vibrationswalzen oder mechanischen Verdichtungsgeräten im Schutzstreifenbereich bedarf der Zustimmung der FBG.

### Kreuzungen

Rohrleitungen und Kabel dürfen die Produktenfernleitung weder unter- noch überkreuzen. Ausnahmen können nur durch Vertrag mit dem BMVg geregelt werden. In jedem Fall muss ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m eingehalten werden. Innerhalb des Schutzstreifens sollen die Fremdanlagen weder Höhe noch Richtung ändern. Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen müssen Produktenfernleitungen im Kreuzungsbereich auf einer Länge von wenigstens 3 m mit Betonplatten geschützt werden. Der Abstand von den in der Produktenfernleitung eingebauten Armaturen und Festpunkte muss mindestens 5 m betragen. Kabel müssen grundsätzlich in Schutzrohren verlegt werden. Starre Rohre und Drainagen sollen so verlegt werden, dass keine Rohrverbindungen im Kreuzungsbereich liegen.



# Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitung

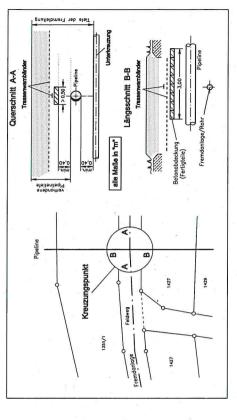


Bild 2: Beispiel für die Durchführung einer Pipeline - Unterkreuzung

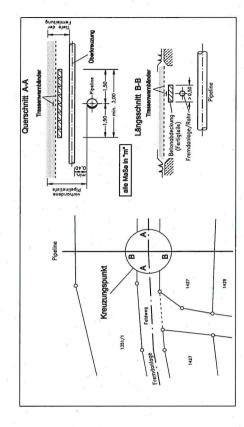


Bild 3: Beispiel für die Durchführung einer Pipeline - Überkreuzung



## Parallelführungen

Parallelführungen sollen grundsätzlich außerhalb des dinglich gesicherten Schutzstreifens erfolgen. Soweit dies im Einzelfall unvermeidlich ist, erfordern sie eine gesonderte Regelung.

## Hochspannungsfreileitungen

Bei Kreuzungen, Parallelführungen und Näherungen von Hochspannungsfreileitungen ist der Nachweis zu führen, dass durch diese Maßnahme keine schädigende Beeinflussung entstehen kann. Unter der Hochspannungsfreileitung muss sichergestellt sein, dass Arbeitsgeräte bis zu einer Höhe von 16 m gefahrlos eingesetzt werden können. Der Abstand des äußeren Leiterseils zur Rohrachse soll 10 m nicht

# Bauwerke, Straßen, Aufschüttungen und Parkplätze

Betriebsfremde Bauwerke dürfen innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nicht errichtet werden.

Der Bau und die Änderung von Straßen, Parkplätzen und Wegen sowie größere Aufschüttungen im Kreuzungsbereich bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen (TÜV).

von 1 m eingehalten bzw. hergestellt und die Oberfläche so befestigt werden, dass Spurrillen nicht Bei der Anlage von neuen Feld-, Wald- und Wirtschaftswegen muss die Mindestleitungsüberdeckung entstehen können.

# 2.11. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bodenaushub und Lagerung

Schutzstreifens muss – vorbehaltlich weitergehender behördlicher Anordnungen - grundsätzlich ein Bei Abgrabungen und Ausschachtungen (z. B. Kiesgruben, Baugruben) in unmittelbarer Nähe des Mindestböschungswinkel von 1:2 eingehalten werden. Die Oberkante der Böschung darf den Schutzstreifen nicht berühren. Ggf. sind größere Abstände erforderlich bzw. vorgeschrieben. Ausschachtungen mit einem Abstand von weniger als 10 m zur Produktenfernleitung sind der FBG vorher anzuzeigen. Eine zwischenzeitliche Lagerung von Erdaushub, Silage, Material und Gerät innerhalb des Schutzstreifens ist nur mit schriftlicher Zustimmung der FBG erlaubt. Der Antragsteller hat im Bedarfsfall für die umgehende Räumung zu sorgen und eventuelle Mehrkosten für die Beseitigung zu tragen.

## 2.12. Wasserläufe und Gräben

Die Vertiefung von Wasserläufen und Gräben im Schutzstreifenbereich bedarf der Abstimmung mit der

werden. Beträgt die Leitungsüberdeckung im Grabenbereich weniger als  $1\,\mathrm{m}$ , so muss die Grabensohle  $2\,$ Bei eventueller Herstellung von Entwässerungsmulden oder Straßengräben im Bereich des Schutzstreifens darf ein Abstand zwischen Grabensohle und Rohrscheitel von 0,6 m nicht unterschritten m beiderseits der Leitung mit Betonplatten ausgelegt werden.

Seite 9 von 12

**Tanklager Bitburg** 

## Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitung

FBG mbH



Im Schutzstreifen dürfen grundsätzlich keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Produktenfernleitung beeinträchtigt, freizuhalten.

## 2.14. Markierungen, Messsteine

versetzt werden. Markierungen (Flugsichtzeichen, Pfähle für den kathodischen Korrosionsschutz usw.) müssen geschützt und gesichert werden. Sofern im Rahmen der Arbeiten im Schutzstreifen einzelne Zeichen zu entfernen sind, müssen sie gemeinsam mit der FBG aufgenommen werden. Das Steine für geodätische Messungen, z. B. in Bergbaugebieten, dürfen nicht entfernt, beschädigt oder Rückvermessen der Zeichen und der Wiedereinbau erfolgen auf Kosten des Veranlassers.

Orientierung. Die genaue Lage ist zu überprüfen. Im Bedarfsfall wird FBG eine Einmessung und Markierungen können von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen und dienen daher nur zur Markierung vor Ort vornehmen.

## 2.15. Sprengungen, Ramm- und Rüttelarbeiten

und Rüttelarbeiten in einem Abstand von weniger als 20 m zur Produktenfernleitung bedürfen einer Sprengungen, die eine Entfernung von 200 m zur Produktenfernleitung unterschreiten sowie Rammgesonderten Regelung.

## 2.16. Kathodischer Korrosionsschutz

Die Produktenfernleitungen sind durch Fremdstromschutzanlagen kathodisch gegen Außenkorrosion erforderlichenfalls müssen Maßnahmen nach dem Stand der Technik und den aktuell gültigen Regelwerken für den kathodischen Korrosionsschutz zum Schutz der Produktenfernleitungen oder geschützt. Dieser Schutz darf durch andere Anlagen nicht nachteilig beeinflusst werden, sonstiger Anlagen im Einwirkungsbereich mit der FBG abgestimmt und getroffen werden.

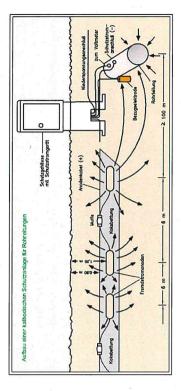


Bild 4: Aufbau einer kathodischen Schutzanlage für Rohrfernleitungen

**Tanklager Bitburg** 

Seite 10 von 12



Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitung

## 2.17. Dokumentation und Vermessung

Für die Dokumentation und Vermessung gilt die als Anlage 5 beigefügte Regelung.

### 2.18. Kosten

Sind Änderungen an einer bestehenden Anlage (z.B. Straßenumlegung, Änderungen im Kanalisationsnetz) im Bereich der Produktenfernleitung beabsichtigt, trägt der Veranlasser die dadurch deswegen gesonderte Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Erfordert die Änderung auch eine Änderung entstehenden Kosten auch insoweit, als sie sich wegen der Produktenfernleitung erhöhen oder der Produktenfernleitung, so hat der Veranlasser auch die Kosten dieser Änderung zu tragen. Die FBG behält sich vor, die Kosten für alle Sicherungsmaßnahmen, die Baustellenüberwachung sowie erforderliche Gutachten und Aufwendungen dem Veranlasser in Rechnung zu stellen. Dazu ist der FBG vor Auftragserteilung vom Veranlasser eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.



Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitung

FBG mbH

### 3. ANHANG

Kostenübernahmeerklärung Anlage 1 Empfangsbestätigung betr. "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Anlage 2

Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland"

Verzeichnis der zuständigen Tanklager mit Anschrift und Telefonnummern Anlage 3 Freigabe zur Bauausführung betr. schriftliche Zustimmung des örtlich zuständigen FBG-Anlage 4

Tanklagers zum Beginn von Arbeiten im Schutzstreifen

- Optional - Arbeitsbeschreibung zur Vermessung und Dokumentation bei Kreuzung und Parallelführung (4 Blatt). Anlage 5

Arbeiten im Schutzstreifen

Tanklager Bitburg

Seite 12 von 12

	(	٤	
	:	2	
	:	2	
У.	1	2	
		9	
	:	¥	
	1	2	
	-		
	i	ς	
	:	=	
	:	d	
	:	2	
	i	2	
	1	1	
		1	
	•	Y	
	-	i	
	I		
	1	,	
	;	٦	
	٠	•	
		п	
	•		
	,		
	,		
	, , ,		

gegenüber

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)

Löbestraße 1, 53173 Bonn

Produktenfernleitung

Abschnitt / Bereich:

Aktenzeichen:

(wird durch FBG vergeben)

Beabsichtigte Maßnahme:

Durch die beabsichtigte Maßnahme werden die Schutzzwecke für Produktenfernleitungen gefährdet. Mittels der gesetzlich vorgeschriebenen Sachverständigenprüfung wird sichergestellt, dass die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet wird und keine Hemmnisse den Schutzzwecken entgegenstehen. Die FBG wird bei Bedarf zur oben genannten Maßnahme einen Gutachterauftrag gemäß Ziffer 2.18 der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitung der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" erteilen. Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir entsprechend Ziffer 2.18 nach dem Verursacherprinzip die Kosten für das Sachverständigengutachten übernehme/n, sowie der FBG für deren Aufwendungen bei der Auftragsbearbeitung eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 v.H. der vg. Nettokosten, mindestens 50 €, höchsten 500,00 € zahle/n.

erschrift	
Unte	
Datum	
Ort/	

Firma / Dienststelle

**Tanklager Bitburg** 

8
Ē
ē.
Ë
Ē
호
큥
5
e
þ
ë.
3er
Ε
_
iţe
ě
Z
\$
sise
š
흪

(0
0
Z
=
_
ம
=
-
:0
-
χ,
-
•
S
(7)
$\simeq$
~
⋖
II.
~
=
5
-
ш
-
ш
(1)
$\mathbf{\mathcal{Q}}$
A.
_
7
=

Absender:

	1	

### Empfangsbestätigung

"Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland"

## Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der **Bundesrepublik Deutschland sind uns** 

Aktenzeichen:	durch Hr./Fr.	durch Hr./Fr.
it Schreiben vom	ılässlich des Ortstermins am	n der Pipelineüberwachung am

Die Hinweise werden hiermit als verbindlich anerkannt.

überreicht worden.

		ststelle
	Unterschrift	Firma / Dienstste
,		
	E	
	Ort / Datu	

Arbeiten im Schutzstreifen

Tanklager Bitburg



# ANLAGE 3 - VERZEICHNIS DES ZUSTÄNDIGEN TANKLAGERS

mit Anschrift und Telefonnummern

### NOTFALL-NUMMERN

06781/206-133 BS Idar-Oberstein:

0170/8518436

## ANSCHRIFT TANKLAGER

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Tanklager Bitburg Ortsteil Wolsfeld 54636 Wolsfeld

### TELEFON-NR.

Zentrale Kontrollraum Telefax 06568 – 96667 – 0 06568 – 96667 – 24 06568 – 96667 - 20

### E-MAIL – ADRESSE

TL.Bitburg@fbg.de



## ANLAGE 4 - FREIGABE ZUR BAUAUSFÜHRUNG

Für die Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland ist eine Stellungnahme des zuständigen Betriebsservice der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH und die Freigabe der Bauausführung durch das zuständige Tanklager der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH erforderlich. Die Stellungnahme des Betriebsservice ist mindestens 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Die Freigabe zur Bauausführung erfolgt vor Ort und unmittelbar vor Beginn der Arbeiten.

ne:	
Ξ	
ē	
~	
Ja	
2	
ē	
0	
ng	
Ξ	
흕	
ë	
9Ze	
Be	

Freigabe zur Bauausführung	
(wird durch das zuständige TL d	(wird durch das zuständige TL der FBG erteilt, i. d. Regel im Rahmen eines Ortstermins)
Teilnehmer:	
Bemerkungen: (siehe ggf. Rückseite)	seite)
e e	
Ort. Datum	
Unterschrift	
N W	

Die schriftliche Stellungnahme des Betriebsservice und die Freigabe zur Bauausführung des Tanklagers ist Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes.